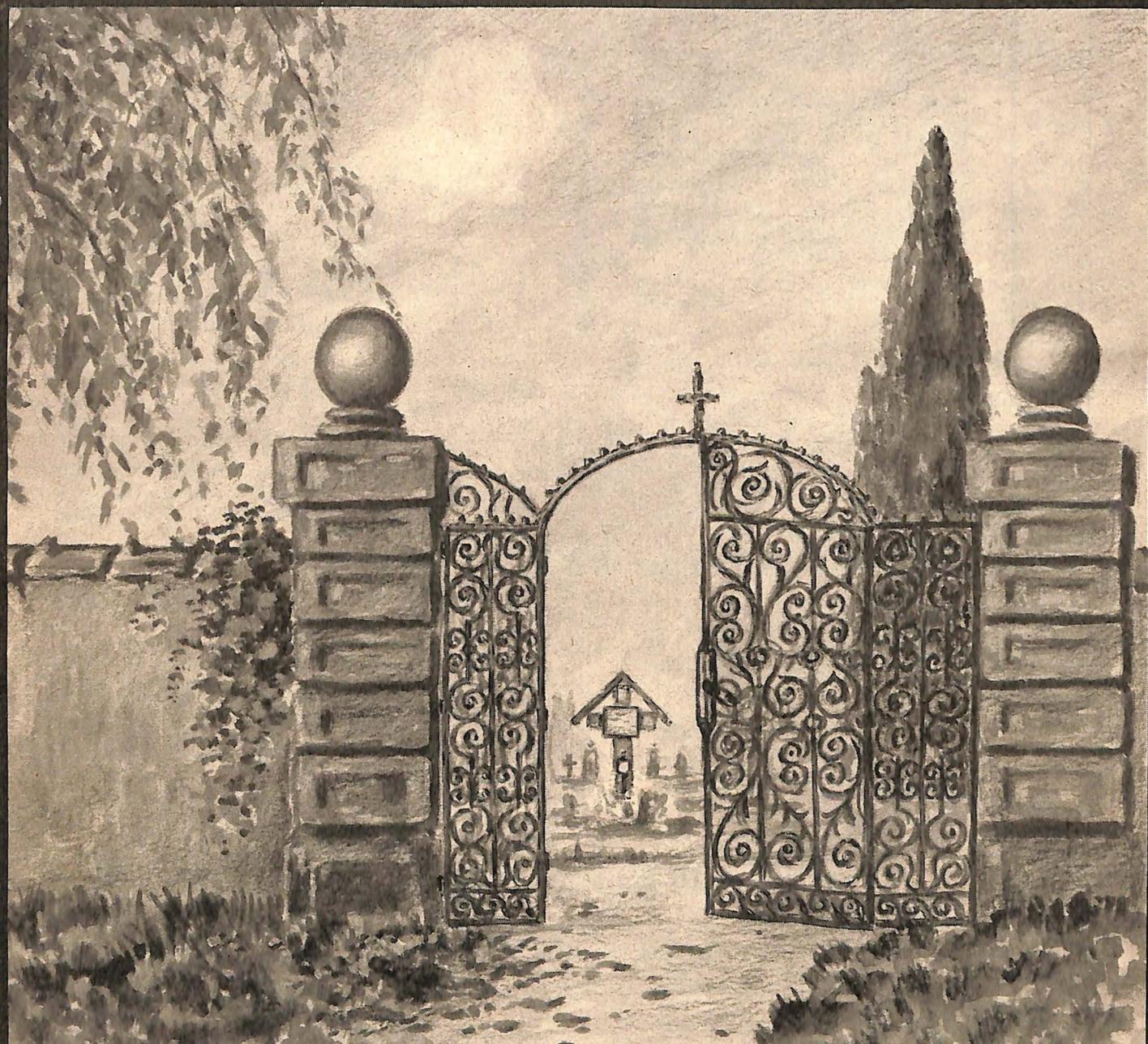




*Illustrierte Rundschau
der*

GENDARMERIE



ALLERSEELN

*Wir gedenken der Toten der
österreichischen Bundesgendarmerie*



Es bestehen hinsichtlich der Waren, auf die Bestellungen bei Privatpersonen aufgesucht werden sollen, bestimmte Vorschriften. Man kann hier der besseren Uebersicht halber eine Dreiteilung vornehmen. Man unterscheidet:

1. Waren, auf die das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen grundsätzlich verboten ist;
2. Waren, auf die das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt ist, und
3. Waren, auf die das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen ohne Einschränkung gestattet ist.

Diese Einteilung hat jedoch nur für das Aufsuchen von Bestellungen von Waren bei Privatpersonen für die Gewerbeinhaber (nicht aber für die selbständigen Handelsagenten im Sinne des § 59, lit. c GewO) und für die Handlungsreisenden der Gewerbeinhaber Gültigkeit. Den selbständigen Handelsagenten und ihren Bevollmächtigten ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen in keinem Fall gestattet.

1. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen in den Fällen, in denen dies grundsätzlich verboten ist

Die unter diese erste Gruppe fallenden Warenarten sind im § 59 Abs. 2 GewO erschöpfend aufgezählt. Darnach ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb diese angebotenen Waren nicht Verwendung finden, den Gewerbeinhabern und ihren Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertriebes von Lebensmitteln, Material- und Farbwaren, Textilwaren (ausgenommen Stickereiwaren), Miedern, Sträußen und Kränzen, Grabdenkmälern und -steinen,

Zubehör, Bettfedern, Uhren, Gold-, Silber- und Platinwaren sowie Juwelen und Edelsteinen innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten. Von diesen Waren sind es wiederum die Textilwaren, auf die durch die Handlungsreisenden mit Vorliebe bei Privatpersonen Bestellungen aufgesucht und die — offenbar infolge der größeren Absatzmöglichkeiten — am liebsten geführt werden. Bei Textilwaren wie auch bei allen anderen vorstehend aufgezählten Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen auch bei einem eventuellen Vorliegen einer ausdrücklichen, schriftlichen, auf bestimmte Waren lautenden und an den Gewerbeinhaber gerichteten Aufforderung seitens der Kundschaft nicht gestattet. Diese Tatsache soll aus diesem Anlaß besonders hervorgehoben werden.

Die Abgrenzung des Personenkreises, bei dem die angebotenen Waren in ihrem Geschäftsbetrieb Verwendung finden, von den sogenannten "Privatpersonen", bedarf einer näheren Erläuterung. Als sogenannte "Geschäftskunden" sind Kaufleute (die die angebotenen Waren also wiederverkaufen), Fabrikanten, Gewerbetreibende (die sie weiterverarbeiten) und "überhaupt solche Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden", zu verstehen. Es genügt daher, wenn die Bestellung bei einem Betriebsunternehmer aufgesucht wird, der die betreffenden Waren in seinem Geschäftsbetrieb braucht, sie diesem also — sei es auch in anderer Weise als durch Wiederverkauf oder durch Verarbeitung — nutzbar macht. Es wird daher beispielsweise einem Handlungsreisenden ohne Anstand erlaubt sein, Bestellungen auf Bettwäsche bei Inhabern von Fremdenbeherbergungsbetrieben (Gasthöfen, Hotels) aufzusuchen, weil diese Art von Textilwaren hier im Geschäftsbetrieb (Fremdenbeherbergungsbetrieb) gebraucht und verwendet werden. Landwirtschaftliche Betriebe sind keine Geschäftsbetriebe im Sinne dieser Bestimmungen.

2. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen in Fällen, in denen dies bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt ist

Unter diese Bestimmungen fallen alle Waren, die in den Punkten 1 und 3 nicht namentlich aufgezählt sind. Hinsichtlich solcher anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei Privatpersonen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet. Der



Vielseitig ist der Dienst der österreichischen Bundesgendarmerie, den sie in Erfüllung ihrer Zweckbestimmung, die in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit besteht, zu leisten hat. Neben der sonstigen Dienstverrichtung steht sie im ständigen Kampf mit dem Verkehrstod, dem Bergtod und dem Verbrechertum, das mehr als in den früheren Jahrzehnten die Person und das Eigentum des Staatsbürgers bedroht. Es war deshalb eine bessere, technische Ausrüstung der Gendarmereiposten und eine entsprechende Spezialausbildung vieler Gendarmereibeamter erforderlich. Nur so ist es möglich, alien Anforderungen, die an die Gendarmerie herantreten, restlos gerecht zu werden. — Vorstehendes Lichtbild zeigt einen größeren Gendarmereiposten in Kärnten. Es läßt unschwer erkennen, daß der Posten für alle Fälle über Spezialisten und technische Hilfsmittel verfügt, wie dies der Sicherheitsdienst heute erfordert.

Vorgang eines sich im Rahmen dieser Bestimmungen bewegenden Aufsuchens von Bestellungen auf solche Waren wird sich demnach dergestalt abwickeln, daß die in Frage kommende Kundschaft in der vorgeschriebenen Form an den Gewerbeinhaber schreibt und dieser sodann seinen Vertreter zu ihr entsendet. Hierzu ist besonders zu bemerken, daß es sich auf jeden Fall um eine schriftliche Aufforderung handeln muß, die außerdem an den Gewerbeinhaber selbst gerichtet ist. Die häufig von Handlungsreisenden in derartigen Straffällen vorgebrachte Rechtfertigung, die Kundschaft, bei der vorschriftswidrig Warenbestellungen aufgesucht worden sind, hätte den Reisenden mündlich oder auch schriftlich hierzu aufgefordert, ist nicht stichhältig und der Reisende strafbar. Diese Aufforderung muß auf jeden Fall in schriftlicher Form erfolgt und an den Gewerbeinhaber selbst gerichtet gewesen sein. In diese zweite Gruppe fallen auch die Nylon-, Perlon-, Plastik- und Imitationsbekleidungswaren, die nicht als Textilwaren anzusehen sind.

Im Zusammenhalt mit diesen Ausführungen sei noch darauf hingewiesen, daß durch die unbefugte Entgegennahme von Warenbestellungen bei Privatpersonen — auch bei Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Handlungsreisendenlegitimation — nicht nur der Handlungsreisende, sondern unter Umständen auch der Gewerbeinhaber als Auftraggeber strafbar ist. Gegen den Gewerbeinhaber wird vor allem dann mit Anzeigerstattung einzuschreiten sein, wenn er den Reisenden beauftragt hat, vorschriftswidrig Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen aufzusuchen, bzw. wenn er diese ihm bekannt gewordene ungesetzliche Vorgangsweise seines Reisenden zumindest gebilligt hat. Auch im letzteren Falle wird zur Strafbarkeit des Gewerbeinhabers insofern der Vorsatz ohne weiteres nachzuweisen sein, wenn er die von seinem Reisenden gemachten auswärtigen Bestellungen auch akzeptiert und ausgeführt hat. Der Gewerbeinhaber macht sich in solchen Fällen einer Anstiftung bzw. Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung (§ 7 VStG zu § 59 Abs. 2 GewO) schuldig.

Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß der strafbare Tatbestand gemäß § 59 Abs. 2 GewO durch einen Reisenden bereits dann erfüllt ist, wenn vorschriftswidrig Bestellungen auf Waren aufgesucht werden, so daß das Moment der persönlichen Vorsprache bei der Kundschaft wesentlich ist. Das Eintreten eines Erfolges, nämlich die tatsächliche Entgegennahme einer Bestellung, ist zur Herstellung des Tatbestandes nicht erforderlich. Dies gilt auch für Reisende, die ihre Tätigkeit als solche ausüben, ohne überhaupt eine gültige amtliche Legitimation zu besitzen.

Zum Kapitel Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen, also bei Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art nicht Verwendung finden, ist der Aktualität halber noch zu bemerken, daß zur Fixierung des Tatbestandes einzig und allein die Person, bei der die Bestellung getätigt wird, und nicht der Ort, an dem sich diese Person im Zeitpunkt der Bestellaufnahme gerade befindet, maßgeblich ist. Vielfach wird von Handlungsreisenden das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen in der Weise durchgeführt, daß sie Kantinen und Unterkünfte in größeren Betrieben und auf Baustellen aufsuchen und sich dann im Zuge einer Beanstandung dahingehend rechtfertigen, ihre Tätigkeit könne keinem Anstand unterliegen, weil sie ihre Kunden nicht in deren Wohnung, sondern im Betrieb aufgesucht hätten. Auch in solchen Fällen ist die Vorgangsweise des Reisenden als Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen zu werten und unzulässig. Denn wenn auch ein Arbeitnehmer in seinem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, oder in der Kantine besucht wird, bleibt er eine Privatperson, in dessen Geschäftsbetrieb mangels eines solchen die angebotenen Waren keine Verwendung finden können.

3. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Privatpersonen in Fällen, in denen dies ohne Einschränkung erlaubt ist

Schließlich sind in der Verordnung vom 27. Dezember 1902, BGBl. Nr. 242, in der Liste der begünstigten Waren ("Artikel-liste") eine Reihe von Waren aufgezählt, hinsichtlich derer das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, in deren Geschäftsbetrieb diese Waren keine Verwendung finden, ohne Einschränkung, also auch ohne Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Aufforderung an den Gewerbeinhaber, erlaubt ist. Es sind dies unter anderem Kraftmaschinen und deren Bestandteile, Arbeits- und Haushaltsmaschinen, jedoch mit Ausnahme von einfachen, mit der Hand zu betreibenden, für den gewöhnlichen Gebrauch im Haushalt bestimmten Behelfen (wie Kaffeemühlen, Bröselmaschinen, Brotschneideapparaten usw.) und von elektrisch betriebenen Rasierapparaten. Weiter zählt die Liste der begün-

Trost beim Grabe

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE
Gendarmereipostenkommando Saalfelden, Salzburg

Wenn wir die Heimat ringsum sehn,
derweil wir bei den Gräbern stehn,
ist uns ein großer Trost beschieden,
weil Heimateerde hält die Lieben.

Wir mochten schmücken ihre Hülle
mit Immergrün und Blumenfülle
und alle Pracht erwuchs dem Erbe,
der ewig teuren Heimateerde.

In Grüfte dürfen wir versenken
die Tränen, die wir ihnen schenken,
— recht liebevoll die Erde fühlen
und heiße Sehnsucht nahe kühlen.

Gedenkend derer, die in fernen Landen,
in fremder Erde Ruhe fanden,
ist tröstend uns der Sinn geblieben,
daß niemals tot ist, was wir lieben.

stigten Waren Fahrräder, Schreib- und Rechenmaschinen, Kühlschränke, Aufnahme- und Projektionsapparate für Laufbilder, Baumaterialien, Heizkörper für flüssige Brennstoffe (Öfen, Herde und Kocher für Petroleum, Spiritus usw.), Lampen und Laternen für flüssige Brennstoffe sowie elektrische Herde und Platten mit einem Anschlußwert von mindestens 800 Watt und elektrische Heißwasserspeicher auf. Demnach fallen gewöhnliche Holz- und Kohleherde und -öfen nicht unter die Liste der begünstigten Waren und ist das Aufsuchen von Bestellungen auf solche nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung bei Privatpersonen erlaubt. Endlich können Bestellungen bei Privatpersonen noch auf Radioapparate samt Zubehör aufgesucht werden, jedoch mit Ausnahme der Ersatzröhren und mit der Begrenzung auf das Gebiet des Bundeslandes, in dem der Standort des Gewerbeinhabers gelegen ist. Es ist daher unstatthaft, wenn ein eine Linzer Firma vertretender Handlungsreisender Bestellungen auf Radioapparate in Niederösterreich oder Wien aufsucht. Außerdem sind in der Artikel-liste noch diverse Stickereierzeugnisse, mit Ausnahme von Leibwäsche, angeführt.

III.

Von der Tätigkeit der Handlungsreisenden zu unterscheiden ist der Hausierhandel. Im ersteren Falle werden lediglich Bestellungen auf Waren aufgesucht und eventuell auch aufgenommen; im letzteren aber Waren unmittelbar zum Kaufe angeboten und unter Umständen auch verkauft. Der Warentransport findet daher beim Hausierhandel vor der Fühlungnahme mit der Kundschaft statt, während dies beim Aufsuchen von Bestellungen umgekehrt der Fall ist. Die Bestimmungen über den Hausierhandel sind im Hausierpatent und im § 60 Gewerbeordnung enthalten.

HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Für Angehörige der

Gendarmerie Zahlungserleichterung



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 105 55

Sichtbare Auszeichnungen für verdiente Gendarmeriebeamte anlässlich der Hochwasserkatastrophe

Der Bundespräsident hat folgenden Gendarmeriebeamten für ihren selbstlosen Einsatz während der Hochwasserkatastrophe sichtbare Auszeichnungen verliehen.

Die angeführten Gendarmeriebeamten haben während der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 unter Einsatz ihres Lebens Menschen und Sachgüter aller Art gerettet.

Während sich einzelne Beamte durch die vielfach reißenden Fluten an Personen, die bereits in unmittelbarer Lebensgefahr schwebten, heranarbeiteten und so diese, meist ältere Leute oder Kinder, vor dem sicheren Tode bewahren konnten, brachten andere wieder eine größere Anzahl von Personen mit Zillen oder Gendarmeriemotorbooten in Sicherheit.

Manchmal gelang die Rettung erst in letzter Minute. So verschwanden mehrere Häuser, kurz nachdem ihre Bewohner geborgen worden waren, in den Fluten. Dies zeigt aber auch, in welcher Gefahr sich die Gendarmeriebeamten befanden.

Die Tätigkeit einzelner Beamten ist um so höher zu bewerten, als diese vielfach ihren Dienst im Interesse der Allgemeinheit ungeachtet des Umstandes versahen, daß ihre eigenen Familien von den Fluten bedroht und ihr eigenes Heim beschädigt bzw. zerstört worden war.

Landesgendarmeriekommando Oberösterreich

- Gend.-Oberleutnant Johann Weber, Gendarmerieabteilungskommando Linz, Goldene Medaille.
- Gend.-Oberleutnant Ewald Schweitzer, Technische Abteilung Linz, Goldene Medaille.
- Gend.-Kontrollinspektor Franz Wagner I, Bezirksgendarmeriekommando in Ried im Innkreis, Goldenes Verdienstzeichen.
- Gend.-Bezirksinspektor Franz Oberlinninger, Bezirksgendarmeriekommando in Linz, Goldene Medaille.
- Gend.-Bezirksinspektor Josef Harthaller, Gendarmerieposten Schärding, Goldene Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Ludwig Schaumberger, Gendarmerieposten Braunau am Inn, Silberne Medaille.
- Gend.-Revierinspektor Leopold Mandl, Gendarmerieposten Aschach an der Donau, Silberne Medaille.
- Gend.-Revierinspektor Franz Peyfuß, Gendarmerieposten Wernstein, Silberne Medaille.
- Gend.-Revierinspektor Ferdinand Atteneder, Gendarmerieposten Vichtenstein, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Josef Greiner, Gendarmerieposten Andorf, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Maximilian Hechinger, Gendarmerieposten Engelhartzell, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Gustav Waldner, Gendarmerieposten Ebensee, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Johann Obereder, Gendarmerieposten Gmunden, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Leo Stocker, Gendarmerieposten Weyregg, Silberne Medaille.

Landesgendarmeriekommando Niederösterreich

- Gendarm Josef Stadler, Stromgendarmerieposten Krems, Silberne Medaille.
- Gendarm Hubert Haas, Stromgendarmerieposten Krems, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Albert Decker, Gendarmerieposten Spitz an der Donau, Silberne Medaille.
- Prov. Gendarm Johann Plank, Gendarmerieposten Aggsbach-Markt, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Franz Engl, Gendarmerieposten Klein-Pöchlarn, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Franz Martin, Gendarmerieposten Artstetten, Silberne Medaille.
- Gend.-Rayonsinspektor Franz Prantner, Gendarmerieposten Tulln, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Anton Fleberger, Gendarmerieposten Tulln, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Karl Henninger, Gendarmerieposten Tulln, Silberne Medaille.
- Gendarm Edwin Magerl, Gendarmerieposten Tulln, Silberne Medaille.

- Gend.-Revierinspektor Josef Leeb, Gendarmerieposten Emmersdorf, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Willibald Hollerer, Gendarmerieposten Emmersdorf, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Gustav Schrefferl, Gendarmerieposten Obermeisling, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Johann Müller II, Gendarmerieposten Idolsberg, Silberne Medaille.
- Prov. Gendarm Alfred Denk, Stromgendarmerieposten Hainburg an der Donau, Silberne Medaille.

Landesgendarmeriekommando Mühlviertel

- Gend.-Revierinspektor Rudolf Freudenthaler, Gendarmerieexpositur Neustift, Silberne Medaille.
- Gend.-Revierinspektor Otto Kitzmüller, Gendarmerieposten Mitterkirchen, Silberne Medaille.
- Gend.-Revierinspektor Karl Weismayr, Gendarmerieposten Naarn, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Johann Höglinger, Gendarmerieposten Naarn, Silberne Medaille.
- Gend.-Rayonsinspektor Alois Schütz, Gendarmerieposten Ottensheim, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Johann Falkner I, Gendarmerieposten Ottensheim, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter August Schönberger, Gendarmerieposten Ottensheim, Silberne Medaille.

Landesgendarmeriekommando Salzburg

- Gend.-Revierinspektor Alois Spießberger, Gendarmerieposten Obereching, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Franz Klabacher, Gendarmerieposten Obereching, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Leopold Dörrer, Gendarmerieposten Anthering, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Ignaz Kagerer, Gendarmerieposten Hallein, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Josef Pfeifenberger, Gendarmerieposten Hallein, Silberne Medaille.

Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

- Gend.-Revierinspektor Rudolf Tolloschek, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Wien, Silberne Medaille.
- Gend.-Patrouillenleiter Josef Semler, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Wien, Silberne Medaille.
- Vertragsbediensteter des Gendarmeriedienstes Ferdinand Taus, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Wien, Silberne Medaille.

Gendarmeriezentrschule Horn

- Vertragsbediensteter des Gendarmeriedienstes Franz Brunner, Gendarmeriezentrschule Horn, Silberne Medaille.



ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Voraussetzungen einer Gefährdung i. S. d. § 85 lit. b StG.

Nicht im Recht ist die Beschwerde, wenn sie vorbringt, dem Urteil hafte ein Rechtsirrtum insofern an, als es feststellte, daß der Angeklagte durch das Werfen von vier großen Steinen das Küchenfenster beschädigt habe. Aus den Feststellungen ergebe sich vielmehr, daß nur ein Steinwurf mit der Herbeiführung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit des B. verbunden war, und lediglich bei diesem einen Steinwurf die Herbeiführung der Gefahr gewollt gewesen sei.

Wie sich aus dem Zusammenhalt von Urteilsatz und Entscheidungsgründen ergibt, hat das Gericht nur bezüglich des letzten Einwurfes, als gerade A. die Küche betrat und wobei sie nun beinahe getroffen worden wäre, nicht als erwiesen angenommen, daß dem Angeklagten in diesem Zeitpunkt die Anwesenheit irgendeiner Person in der Küche noch bekannt war, und es hat weiter ausgesprochen, daß A. das Licht nur kurz einschaltete und der Stein erst nach dem Ausschalten des Lichtes in die Küche geflogen kam. Daher besagt auch der Ausspruch im Urteilsatz "... und zwar vier Fensterscheiben ... dadurch boshaft beschädigt, daß er vier faustgroße Steine ... warf, woraus eine Gefahr ... entstehen konnte" nur, daß durch die Zertrümmerung der vier Fensterscheiben, die also sämtlich boshaft beschädigt wurden, überhaupt und, ohne daß es hier auf die Anzahl der zertrümmerten Fensterscheiben ankam, die im § 85 b StG bezeichnete Gefahr entstehen konnte.

Zur Frage, ob zur Verwirklichung des Tatbestandes nach dem § 85 b StG der Eintritt einer Gemeingefahr notwendig ist, vertritt der Oberste Gerichtshof den Standpunkt, daß es für die Annahme einer Gefährdung im Sinne des § 85 b StG hinreichend ist, wenn der Täter eine Situation schafft, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines unbestimmten Personenkreises insofern bedeutet, als — gleichgültig, ob nach der Art dieser Situation die Verletzung mehrerer Personen oder nur einer Person wahrscheinlich ist — nicht vorausgesehen werden kann, wer diese Person sein wird oder die mehreren Personen sein werden, und wenn es der Täter überdies völlig aus der Hand gibt, wann und unter welchen Umständen die Situation zu einem Unfall führt und ob der davon Betroffene in der Lage sein wird, sich zu retten oder ob etwa diese Möglichkeit nicht bestehen, eine fremde Hilfe aber fehlen wird. Das Moment der Unabsehbarkeit und Unbestimmtheit der Gefahr ist also maßgebend (vgl. 5 Os 995/53).

Im vorliegenden Fall war demnach entscheidend, daß der Angeklagte wohl gewußt hat, daß sich der Zeuge B. in der Küche befand, er aber auch damit rechnen mußte, daß sich noch andere Personen dort aufhalten können. Die Anwesenheit unbestimmter dritter Personen konnte der Angeklagte nach der gegebenen Sachlage keineswegs ausschließen.

Der Angeklagte hat somit nicht nur eine bestimmte Person vorsätzlich gefährdet, sondern es hingenommen, daß durch seine Handlungen auch weitere noch nicht bestimmte Personen gefährdet werden. Der Angeklagte mußte nach der gegebenen Situation allenfalls mit einer Verletzung des oder der durch ihn Gefährdeten rechnen, wobei der Gefährdete allenfalls ohne Hilfe bleiben konnte.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes ist daher bezüglich jedes einzelnen mit der Zertrümmerung eines Fensters verbundenen Steinwurfes durch den Angeklagten der Tatbestand des Verbrechens nach § 85 lit. b StG verwirklicht (OGH, 9. März 1954, 5 Os 1135/53; LG Klagenfurt, 10 Vr 1441).

Drohung mit Anzeige bei Besatzungsbehörde.

Jede Anzeige an eine Behörde, die, wie es auch bei einer Besatzungsbehörde der Fall ist, polizeiliche Funktionen ausübt, wie auch jede Strafanzeige, birgt, mag es sich auch um einen Sachverhalt handeln, der bei näherer Betrachtung keinen Tatbestand für ein begründetes behördliches Einschreiten abgibt, die Gefahr für den Angezeigten in sich, behördlichen Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen, zumindest bis zur Aufklärung des Tatbestandes, ausgesetzt zu sein und demnach an Eigentum, Ehre

oder Freiheit Nachteile zu erleiden. Mit dieser Gefahr mußte im gegebenen Fall B. um so mehr rechnen, als einzelne Stellen des angeführten Briefes, insbesondere die, daß die Besatzungsmacht ihm möglicherweise das Haus wegnehmen werde, erwarten ließen, der Angeklagte werde den Sachverhalt in einer solchen Weise der Besatzungsmacht schildern, daß diese Anlaß zu einem Einschreiten finde. Tatsächlich ist B. auch, wie das Erstgericht feststellt, durch den angeführten Brief in Furcht und Unruhe versetzt worden. Demnach war aber die Annahme der Eignung der Tat, begründete Besorgnisse einzulösen, sachlich und rechtlich begründet (OGH, 30. März 1954, 5 Os 89; KG Krems, 4 Vr 673/53).

Täter ist nach § 477 StG verantwortlich, wenn er zwar nicht Diebstahlsverdacht schöpft, dies jedoch auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, daß die Rechtsfrage unrichtig gelöst wurde, weil der vom Gericht festgestellte Sachverhalt den Tatbestand nach § 477 StG nicht erfülle. Nachdem das Urteil zuerst ausgeführt habe, daß die Person des Verkäufers B. dem Angeklagten nicht verdächtig vorkommen konnte, erklärte es weiter, der Angeklagte habe auch weder aus der Menge noch aus dem Werte der Ware Verdacht schöpfen müssen, daß diese aus einem Diebstahl stamme. Nach § 477 StG sei jedoch nur ein solcher Ankauf bedenklich, bei dem der Käufer aus der Eigenschaft der Ware oder des Verkäufers annehmen konnte, daß die Ware entwendet worden sei. Daß dies hier nicht zutrefte, habe das Gericht selbst zugeben müssen.

Der Beschwerde kann nicht beigeplichtet werden. Der Angeklagte verkennt, daß die von ihm wiedergegebenen Urteilsausführungen in Wirklichkeit sich auf die Frage beziehen, ob er anlässlich des Erwerbes des Kupferdrahtes von dessen diebischer Herkunft gewußt oder auch nur damit gerechnet hat, dieser könnte gestohlen sein. Das Gericht hat diese Frage verneint; es hat jedoch weiter festgestellt — und dieser Teil der Urteilsausführungen wird von der Beschwerde übergangen —, daß der Angeklagte die ihm nicht bloß als Durchschnittsmenschen, sondern darüber hinaus als ordentlichem Kaufmann obliegende Sorgfalt nicht beobachtete, obwohl er unter Bedacht auf den gerade bei Abwicklung dieses Geschäftes durch einen Wachbeamten überbrachten Laufzettel dessen Inhalt bei einer nur kurzen Ueberprüfung seitens des Angeklagten als Fachmann den richtigen Sachverhalt sogleich hätte erkennen lassen, nun doch Verdacht gegen den Anbietenden, also gegen B., hätte schöpfen müssen.

Mußte aber dem Nichtigkeitswerber nach dieser durchaus zutreffenden Annahme des Gerichtes der Verdacht der unredlichen Herkunft der Ware, die in Wirklichkeit gestohlen war, aufsteigen, dann sind in dem Verhalten des Nichtigkeitswerbers alle Tatbestandsmerkmale des § 477 StG verwirklicht. Denn nach § 477 StG ist der Täter schon dann verantwortlich, wenn er zwar nicht Verdacht geschöpft hat, daß die Ware entwendet sei, dies jedoch auf das Außerachtlassen der notwendigen Sorgfalt zurückzuführen ist.

Die Handlung des Angeklagten wurde daher richtig als Ankauf einer verdächtigen Sache nach der vorerwähnten Gesetzesstelle beurteilt (OGH, 23. März 1954, 5 Os 1171/53; LG Wien, 12 b Vr 9267/52).



HARTMANN
KLEIDERHAUS
HERREN DAMEN
RENNWEG 45
Teilzahlung

Für Gendarmeriebeamte besondere Begünstigungen

(Vorstand: Prof. Dr. Hans Hoff)

Der pathologische Rausch

Von Dr. TH. WANKO

Unter den abnormalen Verhaltensweisen des Menschen bei Alkoholeinwirkung stellt der sogenannte "pathologische Rausch" ein Zustandsbild dar, dessen Erscheinungen sowohl, wie auch seine Bedeutung als mögliche Ursache krimineller Handlungen Beachtung verdienen. Er gehört nicht zu den Krankheitsbildern der chronischen Trunksucht oder deren Folgezuständen, sondern wird zu den akuten Alkoholpsychosen gerechnet. Diese sind abnormale Reaktionen, die nur unter Alkoholeinwirkung auftreten, wobei die genossene Alkoholmenge verschieden groß sein kann.

Wie die Bezeichnung "pathologischer (das heißt krankhafter) Rausch bereits aussagt, unterscheidet sich der Mensch in diesem Zustand auffällig von einem gewöhnlichen Betrunknen. Letzterer weist die typischen körperlichen und psychischen Kennzeichen des Berauschten auf, die etwa folgendermaßen zu umreißen sind: Es bestehen Schwierigkeiten, komplizierte Handlungen auszuführen, sie werden durch grobe Bewegungen ersetzt; weiter ist die Reaktionsfähigkeit des Menschen vermindert und in mehr oder weniger starker Ausprägung finden sich Störungen des Kleingehirns, dessen Ganglienzellen besonders schnell durch Alkohol in ihrer Funktion gestört oder ausgeschaltet werden. Der torkelnde Gang des Betrunknen zum Beispiel ist der körperliche Ausdruck dieser vorübergehenden Funktionsstörung eines Hirnabschnittes. Die psychischen Erscheinungen bestehen in einer allgemeinen Enthemmung, in deutlicherem Hervortreten triebhafter Regungen und charakterlicher Eigenschaften; schließlich in einer gewissen Sorglosigkeit und Kritiklosigkeit gegenüber allen Handlungen, unbeeinträchtigt durch Erfahrungen der Vergangenheit.

Die abnorme Verhaltensweise jedoch, die den pathologischen Rausch kennzeichnet, unterscheidet sich von dem Bild der gewöhnlichen Trunkenheit folgendermaßen: Zunächst kann er nach erstmaligem Alkoholgenuß, auch von geringen Mengen, auftreten, eine Tatsache, auf die weiter unten noch eingegangen werden soll. Als ein wichtiges Kennzeichen gilt das Fehlen der körperlichen Zeichen des Alkoholisierten, wie sie oben dargestellt sind. Der Mensch verhält sich zum Beispiel beim Gehen oder sonstigen Handlungen nicht wie ein Berauschter, und dem oberflächlichen Betrachter kann er vollkommen unauffällig sein. Des weiteren kommt es zu einem Wegfallen der Hemmungen, das triebhafte Handeln meist aggressiver Natur nach sich ziehen kann, die in kriminellen Handlungen wie Mord, Totschlag, Notzucht, Brandstiftung oder auch Selbstmord bestehen. Der pathologische Rausch endet mit einem viele Stunden dauernden Schlaf, und für die Zeit dieses Zustandes besteht eine nicht immer vollständige Erinnerungslücke, sogenannte Amnesie. Des öfteren besteht das Erinnerungsvermögen allein darin, daß der Betroffene das Gefühl hat, daß in der vorhergegangenen Zeit irgend etwas passiert sei. Die Handlungen, die dieser Mensch in diesem Zustand begeht, werden als persönlichkeitsfremd bezeichnet, das heißt, daß es sich um Taten handelt, die bei einer normalen Bewußtseinslage dem Menschen niemals in den Sinn kommen würden, viel weniger noch zu einer tatsächlichen Ausführung.

Die Tatsache, daß ein derartiger Zustand bereits nach Genuß geringster Alkoholmengen auftreten kann, bedeutet, daß in diesem Falle gleichzeitig eine sogenannte Alkoholintoleranz besteht. Man bezeichnet damit die mangelnde Fähigkeit, Alkohol zu vertragen, so daß bereits geringe Mengen die Wirkung einer großen Alkoholdosis nach sich ziehen. Diese Alkoholintoleranz tritt manchmal ohne erkennbare Gründe, auch nur vorübergehend auf. Man findet sie bei Menschen, die Verletzungen oder andere Erkrankungen des Zentralnervensystems durchgemacht haben und letzten Endes bei chronischen Alkoholikern.

Die Beobachtung und Erforschung des Krankheitsbildes des pathologischen Rausches ergab bei der Suche nach der Ursache dieser Manifestation eine sehr interessante Tatsache, und zwar findet sich in etwa 60 Prozent der Fälle¹ bei der elektroencephalographischen Untersuchung (das ist die Ableitung der elek-

trischen Aktionsströme des Gehirns), ein Wellentyp, der besonders im Schläfelappen des Gehirns auftritt und einen Charakter trägt, den man ansonsten bei epileptischen Erkrankungen findet. Wird diese Untersuchung unter Alkoholeinwirkung durchgeführt, so erhöht sich dieser Prozentsatz auf 75. Wir müssen daher annehmen, daß in solchen Fällen nur unter Alkoholeinwirkung epileptische Dämmerzustände auftreten, wobei allerdings zu sagen ist, daß der Nachweis, daß jeder Fall von pathologischem Rausch epileptischer Genese ist, noch nicht erbracht werden konnte. Findet man bei einem Menschen mit pathologischem Rausch ein abnormes Kurvenbild der Hirnströme, so stellt dies eine wesentliche Unterstützung bei der Diagnose dieses Krankheitsbildes dar, jedoch schließt das Vorhandensein von normalen Befunden das Auftreten desselben nicht völlig aus.

Aus dem bisher Ausgeführten ist es verständlich, daß es sich also beim Krankheitsbild des pathologischen Rausches wirklich um eine krankhafte Reaktion des Organismus auf Alkohol handelt, die mit einer Einschränkung der Bewußtseinslage einhergeht, so daß der Mensch für solche, in diesem Zustand vollbrachte Taten, im Sinne des Strafgesetzes nicht voll verantwortlich gemacht werden kann, da die Beeinflussung dieses triebhaften Geschehens nicht mehr in seiner Macht steht. Darin liegt ein wesentlicher Punkt zur Unterscheidung einer anderen abnormalen Verhaltensweise bei Alkoholgenuß, die man als pathologische Alkoholreaktion bezeichnet. Diese, nicht selten auch mit Alkoholintoleranz verbunden, führt ebenfalls zur Freisetzung aggressiver Impulse und stellt das bekannte Bild des Betrunknen dar, der mit schweren körperlichen Zeichen des Rausches Trinkgenossen oder zufällig Anwesende in tobsuchtsartigen Erregungszuständen anfällt und sich eines kriminellen Deliktes schuldig machen kann. In diesen Fällen sind die Aktionsströme des Gehirns unauffällig, es bestehen keine Erinnerungslücken und die gesetzten Handlungen sind nicht persönlichkeitsfremd, sondern lassen sich ohne weiteres durch die alkoholbedingte Enthemmung erklären. Sie sind häufig Ausdruck innerer Schwierigkeiten der Persönlichkeit, die im Leben nur mühsam überbrückt werden können.

Die beste Methode zur Verhütung des Auftretens eines pathologischen Rausches besteht in der vollkommenen Enthaltensamkeit, da bei jedem Alkoholgenuß bei den betreffenden Personen neuerlich dieser Zustand ausgelöst werden kann. Trinkt dann der Patient dennoch, so ist er für eventuell begangene Delikte insofern verantwortlich, als er sich im Bewußtsein der bestehenden Gefährlichkeit leichtfertig durch Genuß von Alkohol in einen derartigen Zustand versetzt.

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Das neue Gendarmeriegebäude in St. Michael, Burgenland

¹ Siehe H. Hoff: "Der akute und chronische Alkoholismus", Paracelsus-Beihfte, Vorträge des 6. Aezretreffens in Kärnten, 1954.

100 JAHRE Gendarmerieposten Eibiswald

Von Gend.-Bezirksinspektor FRANZ TRUMMER, Postenkommandant in Eibiswald, Weststeiermark

Eingebettet zwischen Hügellisten liegt der Grenzmarkt Eibiswald im südlichsten Teil unseres Vaterlandes. Alt und ehrwürdig ist das Land hier im Süden. Schon Kelten und Römer fanden hier ihre Siedlungsstätten.

In der Woche vom 1. bis 8. August 1954 feierte der Grenzmarkt seinen 800jährigen Bestand, mit ihm jubilierten Post und Gendarmerie anlässlich des 100jährigen Geburtstages.

Die Anwesenheit des Bundeskanzlers Ing. Julius Raab, unseres Landeshauptmannes Josef Krainer, unseres Landesgendar-



Der Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für die Steiermark Gendarmerie-Oberst Dr. Anton Barfuß hält die Festrede

meriekommandanten Oberst Franz Zenz und des Präsidenten der Post- und Telegraphenverwaltung Dr. Rudolf Pabeschitz aus Graz gaben dem Feste sein besonderes Gepräge.

800 Jahre besteht also schon der Markt, seit Kaiser Rudolf dem Markte sein Wappen verlieh und mit besonderen Rechten ausstattete.

Ereignisreich ist die weitere Geschichte bis in unsere jüngsten Tage.

Eng verbunden mit den letzten hundert Jahren ist die Geschichte des Gendarmeriepostens mit dem Markte selbst.

Vor mehr als hundert Jahren wurde in Eibiswald ein Gendarmerieposten gegründet. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gaben in einer äußerst unruhigen Zeit die Notwendigkeit zur Errichtung. Vom kleinen Postenzimmer in Privathäusern entstand nun im Laufe der Zeit unser Gendarmeriepostenkommando, das Freud und Leid mit den Bewohnern des Marktes teilte. Unruhige Zeiten wechselten mit friedlichen ab, aber immer wieder setzten sich die Beamten der Gendarmerie getreu ihrem Wahlspruch "Tapfer und treu" für ihr Vaterland ein.

Zahlreiche Blutopfer der Gendarmen hier in diesem Gebiet geben ein beredtes Zeugnis.

Heute versehen hier neun Gendarmen im Postenrayon Eibiswald ihren Dienst. Wohl sind die Aufgaben heute umfangreicher, der Dienst vielseitiger, aber damals wie heute dient der Gen-

darm zum Schutze des Vaterlandes und zur Sicherheit der Heimat.

Die Musikkapelle spielte zum Empfang der Festgäste flotte Märsche. Ein imposanter Festzug bewegte sich vom Kirchenplatz zum Kriegerdenkmal.

Voraus eine Reiterabteilung aus alter Zeit, gefolgt von der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos, ein Ehrenzug der Gendarmerie unter Kommando des Stellvertreters des Bezirksgendarmeriekommandanten Bezirksinspektor Josef Teufl, der Zollwache, Züge des Kameradschaftsvereines, der Feuerwehren usw.

Vor dem Kriegerdenkmal wurde Aufstellung genommen und Kaplan Rauch der Pfarre Eibiswald zelebrierte dort eine Feldmesse. Die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos unter Leitung des Kapellmeisters Georg Petz umrahmte die Weihestunde mit der "Deutschen Messe" von Schubert.

Nach der Feldmesse begrüßte Bezirksinspektor Franz Trummer als Postenkommandant des jubelnden Gendarmeriepostens die Festgäste und bat Herrn Oberst Dr. Anton Barfuß, die Festrede zu halten.

Oberst Dr. Barfuß gab einen Ueberblick über die Entwicklung der Gendarmerie. Er nahm die Gelegenheit wahr, allen Beamten nicht nur die Glückwünsche zu überbringen, sondern auch Anerkennung und Achtung auszusprechen, da gerade im Grenzgebiet die Gendarmen besondere Aufgaben haben.

Nach gedenkenden Worten erklang das Lied vom guten Kameraden.

Oberst Dr. Barfuß legte einen Kranz mit rotweißroten Schleifen vor dem Kriegerdenkmal nieder, zum Gedenken an unsere Gefallenen.

Ein gut gelungenes Platzkonzert der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos, ein Gartenkonzert im Gasthof "Faulend" und ein Fußballspiel Gendarmerie gegen Zollwache gaben dem weiteren Tag sein Programm.



Die Beamten des Gendarmeriepostens Eibiswald. Sitzend von links nach rechts: Patrouillenleiter Josef Lechner, Bezirksinspektor Franz Trummer, Revierinspektor Erich Koschar, Patrouillenleiter Josef Gödl. — Stehend von links nach rechts: Patrouillenleiter Alois Neuhold, Patrouillenleiter Adolf Franz, Patrouillenleiter Johann Weissensteiner, Patrouillenleiter Johann Lenz, Probegendarm Helmut Audekenthaler

Leistungsfähiger Futtermittelerzeugungsbetrieb in NO.
sucht Vertreter im ganzen Bundesgebiet

Hohe Provisionssätze. Günstiger Nebenverdienst für pensionierte Angehörige der Exekutive. Zuschriften erbeten an Ing. F. Nußbaumer, Perovit-Werk, St. Valentin/Westbahn

BEHÖRDL. KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Neue wichtige dienstrechtliche Vorschriften

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER, Gendarmeriezentralkommando

Am 12. Oktober 1954 hat die österreichische Bundesregierung die Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst (im folgenden kurz Dienstzweigeverordnung) mit Ausnahme der Amtstitel der leitenden Zollwachebeamten beschlossen. Diese Amtstitel für die leitenden Zollwachebeamten werden in kürzester Zeit vom Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt festgesetzt werden.

Der Anlaß zur Schaffung einer Dienstzweigeverordnung

Schon im Jahre 1950 — aus Anlaß der ersten Ernennungen von jüngeren leitenden Gendarmen — wurde vom Bundesministerium für Inneres festgestellt, daß die neuernannten Gendarmeriebeamten gegenüber den Beamten der allgemeinen Verwaltung in dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Hinsicht benachteiligt sind. Es stellte sich heraus, daß ein Beamter, der nach abgelegter Matura in der allgemeinen Verwaltung in der Verwendungsgruppe B gemäß § 4 Gehaltsüberleitungsgesetz eingestellt wurde, sofort die seiner Verwendungsgruppe entsprechende Anfangsgehaltsstufe, das ist die 4. Gehaltsstufe der Dienstpostengruppe VI, erhielt, während die aus dem gleichen Jahrgang, aber erst nach der vorgeschriebenen Ausbildung als eingeteilter und dienstführender Gendarmeriebeamter, ernannten Gendarmerieoberleutnante erst nach Leistung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in die Verwendungsgruppe W 1 (B) überstellt werden und erst viele Jahre später mit der Anfangsgehaltsstufe in der Verwendungsgruppe B der Dienstpostengruppe VI beginnen konnten. Die vorgeschriebene Ausbildungszeit in der niedrigen Verwendungsgruppe war bis zum Ausmaße von vier bis sechs Jahren bei der Ernennung zum Gendarmerieoberleutnant für die Vorrückung in höhere Bezüge als Gendarmerieoberleutnant restlos verloren. Im Ausmaße von vier bis sechs Jahren deswegen, weil der Vollmaturant als eingeteilter Beamter in der Verwendungsgruppe W 3 (D) Gehaltsstufe 2 eingestellt wird (Unterschied zwischen den Anfangsgehaltstufen der Verwendungsgruppen D und B beträgt vier Jahre) und ihm für den Fall der Anrechenbarkeit von Heeres- oder Behinderungszeiten überdies zwei Jahre als Vorbereitungszeit abgezogen werden.

Vorerst Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes

Es galt darum, im Gehaltsüberleitungsgesetz eine Bestimmung einzubauen, wonach die in einer niedrigeren Verwendungsgruppe gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungszeiten nach Ernennung zu leitenden Beamten so berücksichtigt und angerechnet werden können, daß eine gleiche Behandlung der Beamten der Verwendungsgruppe B und W 1 gewährleistet erscheint. Diese Gesetzesänderung hat nach jahrelangen Bemühungen des Gendarmeriezentralkommandos der Nationalrat am 8. Juli 1953 beschlossen (siehe BGBl. Nr. 105/1953).

Der neue § 20a des Gehaltsüberleitungsgesetzes legt nun ausdrücklich fest: "(1) Ist nach den Ausbildungsvorschriften für Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1 die Zurücklegung einer Dienstzeit in einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgeschrieben, so wird diese Dienstzeit nach Maßgabe des Absatz 2 bei der Ueberstellung in die Verwendungsgruppe W 1 so weit bis zum Höchstausmaß von sechs Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet, als der Beamte die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1 schon vor Beginn der Ausbildungszeit erfüllt hat (das heißt, schon vor Eintritt in die Bundesgendarmerie die Vollmatura abgelegt hat).

(2) Die Anrechnung nach Absatz 1 findet in der Weise statt, daß die Beamten vom Zeitpunkt der Ueberstellung an in der höheren Verwendungsgruppe so behandelt werden, als ob sie am Beginn der in Absatz 1 bezeichneten Dienstzeit (Ausbildungszeit) in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden wären."

Diese Anrechnungsmodalität läßt deutlich erkennen, daß nicht schlechthin allen leitenden Gendarmeriebeamten ihre Ausbildungszeit im Ausmaße bis zu sechs Jahren angerechnet wird. Als primäre Voraussetzung für Anrechnung solcher Zeiten wird gelten:

a) Der Nachweis der abgelegten Reifeprüfung vor Beginn der Ausbildungszeit, das ist wie später noch näher dargestellt wird, sechs Jahre vor der Ernennung zum leitenden Gendarmeriebeamten.

b) Eine niedrigere Gehaltsstufe als die 4. vor Beginn der sechsjährigen Ausbildungszeit. Denn angenommen, es hätte ein Beamter etwa erst nach einer Gendarmeriedienstzeit von zehn Jahren die Ernennung zum leitenden Gendarmeriebeamten erreicht und wäre die Voraussetzung der Vollmatura gegeben, so würde der Beamte trotz der gegebenen Voraussetzungen keine "Ausbildungszeit" in der höheren Verwendungsgruppe angerechnet bekommen, weil er bei Eintritt in die Bundesgendarmerie einen Dienstposten der Verwendungsgruppe W 3, Gehaltsstufe 2, erhalten und vor Beginn seiner sechsjährigen Ausbildungszeit zum leitenden Gendarmeriebeamten schon die Gehaltsstufe 4 erlangt hat. Gemäß § 20a Gehaltsüberleitungsgesetz (Absatz 2) erfolgt die Anrechnung der Ausbildungszeit in W 1 in der Weise, daß die Ueberstellung in W 1 nicht zum Zeitpunkt seiner Ernennung, sondern um die Ausbildungszeit vorverlegt erfolgt. Dies bedeutet für den angenommenen Fall, daß bei der früheren Ueberstellung von W 3, Gehaltsstufe 4, in W 1, Gehaltsstufe 4, keine Höherreihung in den Gehaltsstufen der Verwendungsgruppe W 1, Dienstpostengruppe VI, möglich ist. Diese Regelung, die zweifellos für die nachkommenden älteren leitenden Gendarmeriebeamten eine große Härte bedeutet, wird keineswegs unangefochten bleiben.

Zur Dienstzweigeverordnung selbst

Um die Anrechnung der Ausbildungszeiten für die leitenden Beamten erst möglich zu machen, war es notwendig, in einer Ausbildungsvorschrift das Ausmaß der unbedingt notwendigen

DIE NEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR

Joka
das ideale Bett
in seinen verschiedenen Typen

die neue vorteilhafte einteilige Joka-Matratze

das **Joka-Allraum-Bett**
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHÄFTE

JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER
SCHWANENSTADT, OB. ÖST. Tel. 197, 198, 199
WIENER BÜRO: 1. SINGERSTRASSE 27, Tel. R 22-2-40 u. R 22-2-59

VERLANGEN SIE BEI UNS BEZUGSOUELLENACHWEIS



Inzugleichheit

wünscht sich jeder, wenn er daheim, nach Dienstscluß, die Illustrierte Rundschau liest

**Wirkliche Behaglichkeit
schenken Ihnen**

WICK-MÖBEL



Josef WICK & Söhne · Linz/Donau

Wiener Reichsstraße 125

Neuübernahme:

MASTNAK^S NACHFOLGER

Wäsche,
Stoffe,
Bekleidung,
Schuhe,
Leder-, Pelz-
und Modewaren

Auf **Teilzahlung** unter noch günstigeren Bedingungen zu angeschriebenen Kassapreisen

Bei pünktlicher Bezahlung der Teilbeträge wird eine Prämie gegeben

Für Beamte der Gendarmerie und deren Angehörige **ohne Anzahlung** bei Vorlage des Dienstaussweises

Zentrale: Wien V, Schönbrunner Straße 94

Filialen: Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150-154

Ausbildungszeit für die leitenden Gendarmeriebeamten festzulegen. Eine solche Ausbildungsvorschrift wurde vom Bundeskanzleramt in Form einer Dienstzweigeverordnung für die Wachebeamten aller Dienstzweige des Bundes angeregt.

Die Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte, die als Durchführungsverordnung zum Gehaltsüberleitungsgesetz nach den Grundsätzen der Dienstzweigeverordnung für die allgemeine Verwaltung aufgebaut wurde, setzt nun einerseits ganz allgemein die Dienstzweige der Wachebeamten fest und weist diese Dienstzweige den verschiedenen Verwendungsgruppen zu, bestimmt die Erfordernisse zur Aufnahme in den Bundesdienst (allgemeine Anstellungserfordernisse) und die Amtstitel der Wachebeamten und schreibt andererseits genau die Bedingungen vor, unter denen höhere Verwendungsgruppen erlangt werden können (besondere Anstellungserfordernisse).

Abgesehen von den grundsätzlich neuen Bestimmungen, die in der folgenden Nummer besprochen werden, soll schon jetzt erwähnt sein, daß die neue Vorschrift für alle Wachebeamten die Möglichkeit vorsieht, anlässlich der Versetzung oder des Uebertrittes in den dauernden Ruhestand den nächsthöheren Amtstitel zu erlangen. Diese Norm wird insbesondere von den älteren eingeteilten Gendarmeriebeamten begrüßt werden, weil damit nunmehr auch ihnen bei sehr guter Dienstleistung und guter Führung der Amtstitel "Gendarmerierevierinspektor" verliehen werden kann. Eine solche Amtstitelverleihung war bisher nicht möglich.

Fortsetzung folgt

Kann Selbstmorddrohung von der Schuld befreien?

Immer wieder hören Sicherheitsorgane, Richter und Staatsanwälte, daß angeklagte Personen sich damit verantworten, daß sie einfach nicht anders handeln konnten, weil sie durch Selbstmorddrohung seitens anderer in der Strafsache beteiligten Personen zu strafbaren Handlungen gezwungen wurden.

Die Gerichte haben in solchen Fällen die schwierige Frage zu klären, wann behauptete Selbstmorddrohungen die Angeklagten von der Schuld befreien können. Den Sicherheitsbehörden und Gerichten wird in dieser Frage die vom Obersten Gerichtshof kürzlich geäußerte Rechtsansicht in der Frage der Drohung mit Selbstmord eine Richtschnur geben können.

Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Mutter hörte eines Tages, daß ihre Tochter schwanger war. Mutter und Tochter wußten um ihre ungünstigen materiellen Verhältnisse, wie auch um die Lungenkrankheit der Tochter. Da äußerte angeblich die Tochter einmal mit allem Ernst, daß sie sich umbringen werde, wenn ihre Leibesfrucht nicht abgetrieben werde. Die angeklagte Mutter verantwortete ihre Vermittlertätigkeit zur Leibesfruchtabtreibung damit, daß nur die Abwendung der gegenwärtigen, das Leben der Tochter bedrohenden Gefahr ihr einzig möglicher Weg war, zumal ihr in ihrer Lage nicht zugemutet werden konnte, die Gesetzesverletzung zu unterlassen.

Nicht so zutreffend fand der Oberste Gerichtshof die Verantwortung der Mutter. Der Oberste Gerichtshof erkannte, daß er nur dann unwiderstehlichen Zwang und damit Befreiung von der Schuld (§ 2 lit. g StG) annehmen könne, wenn der Mutter eine gegenwärtige, dringende, in anderer Weise als durch Begehung einer objektiv strafbaren Handlung nicht zu begrenzende Gefahr von sich oder einem Angehörigen abwehrt und ihr eine andere Handlung als die Begehung der strafbaren Handlung nicht zugemutet werden kann. Ein solches Verhalten konnte der Oberste Gerichtshof im konkreten Falle nicht annehmen, weil sich die Mutter weder bei der Vernehmung vor der Gendarmerie noch vor dem Untersuchungsrichter mit Selbstmorddrohungen verantwortet hat. Ueberdies konnte der Gerichtshof feststellen, daß die Mutter über die Gefährlichkeit der Lungenkrankheit der Tochter bei einer allfälligen Geburt gar keinen ärztlichen Rat in Anspruch genommen hat. Im Falle der Mittellosigkeit hätte sie sogar den Amtsarzt aufsuchen können. Einen solchen Versuch hat sie gar nicht unternommen.

Dieser Fall zeigt, wie genau und präzise der Oberste Gerichtshof den Begriff des unwiderstehlichen Zwanges, der schuld-befreiende Wirkung hat, gefaßt hat.

Angewandte Psychologie im Dienste der Gendarmerie

Von Gend.-Revierinspektor GUSTAV LOESCHNIG, Gendarmerieschule Volders, Tirol

(Fortsetzung von Nummer 10/54)

Es ist in diesem Falle selbstverständlich, daß diese Befragung im Bedarfsfalle, natürlich bei anderer Fragestellung, mehrmals wiederholt wird. Nachteile dieses Polygraphen sind, daß ohne Einverständnis und Mitarbeit des Einzuzunehmenden eine Ueberprüfung nicht vorgenommen werden kann. So wird zum Beispiel ein Unschuldiger sich ohne weiteres einer derartigen Vernehmung unterziehen, weil sich dadurch nur noch weitere Beweise seiner Unschuld ergeben werden, während ein wirklich Schuldiger, der nach wie vor auf Täuschung ausgeht, hofft, durch weiteres Lügen das Ergebnis zu nichte zu machen. Dieser Apparat spricht weiter nicht an bei Gewohnheitslügen, Personen, die mit Herzkrankheiten behaftet sind, bei Betrunkenen und Geisteskranken. Bei einem krankhaften Lügner zeigt sich keine spezifische Reaktion, weil ihm das Lügen zur Gewohnheit wurde und sein Gefühlsleben in dieser Hinsicht keiner Erregung mehr ausgesetzt wird. Besonders gerissene Verbrecher haben Aufzeichnungen auch dadurch unmöglich gemacht oder beeinflusst, daß sie gegen die an ihren Körper angelegten Verbindungen zum Polygraphen mit Hilfe ihrer Muskeln einen Druck ausübten. Diesem Umstand konnte aber durch eine entsprechende Verfeinerung der Verbindungen abgeholfen werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Aufdeckung von Täuschungen sind in den letzten Jahren wiederholt zur Debatte gestandenen "Wahrheitssera". Wir verstehen darunter, daß ein Verdächtiger durch bestimmte Betäubungsmittel einem Rauschzustand ausgesetzt wird, durch den die Gehirntätigkeit fast bis zur Bewußtlosigkeit herabgesetzt wird. Nun muß mit der Befragung zugewartet werden, bis sich der Betroffene von der Wirkung dieser Betäubungsmittel soweit erholt hat, daß er an ihn gerichtete Fragen verstehen kann. In diesem Zustand sind Hemmungen weitgehend ausgeschaltet und weiter fehlt infolge des verminderten Bewußtseins die Lust zum Erfinden, während die Erinnerung an Vergangenes vollkommen intakt bleibt.

§ 66 der Dl. sagt uns, wie wir uns taktisch einer großen Menschenansammlung gegenüber zu verhalten haben, er gibt uns aber keinen Aufschluß darüber, wie wir psychologisch einer Masse von Menschen zu begegnen haben bzw. von welchen geistig-seelischen Momenten diese getragen ist.

§ 8 der Gl. gebietet dem Gendarmen, wenn er bei Festen, großen Volksversammlungen usw. zugegen ist, jede Unbesonnenheit, Anmaßung oder unnötige Belästigung zu unterlassen, weil diese zu unangenehmen oder gefährlichen Auftritten führen kann.

§ 93 der Gl. ermahnt den Gendarmen im Absatz (1) bei öffentlichen Lustbarkeiten jedes auffallende Herumgehen im Belustigungsort oder -lokal und jedes kleinliche Einmengen oder provozierende Benehmen sorgfältig zu vermeiden. Absatz (3), der den Gendarmen anweist, vorerst die Haupturheber zu entfernen, die übrigen aber durch gütliches Zureden

und Ermahnung zur Ruhe zu bringen, ist eine taktische und psychologische Belehrung zugleich.

Mit sparsamen, aber sehr zutreffenden Worten wird in diesen Paragraphen der Gendarm auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß eine Masse von Menschen einem ruhenden Vulkan gleicht, die, wenn sie psychologisch unrichtig beurteilt oder behandelt wird, zu einem gefährlichen Ausbruch führen kann. Auf diese Tatsache weist uns der Erl. d. Gl. v. 24. 10. 1898, Nr. 1 923, der klar zum Ausdruck bringt, daß manhaftes, entschlossenes und tapferes Einschreiten allein nicht ausreicht, um einer gewalttätigen Menschenansammlung mit Erfolg begegnen zu können, noch besonders hin.

Welche Momente sind es nun, denen der Gendarm beim Einschreiten gegenüber einer Masse von Menschen besonders Rechnung zu tragen hat?

Jeder von uns, der, sei es im Zuge einer Demonstration, Versammlung, an der Front oder Schwur- oder Schöffengerichtsverhandlung, eine Vielzahl von Personen auf ihre psychologischen Reaktionen beobachtete, konnte vor allem zwei Tatsachen feststellen, und zwar:

- die verstandesmäßige-geistige Hemmung in der Masse und
- die Steigerung in der Gemütsregung.

Versetzen wir uns zu diesem Zweck in eine größere Versammlung, in der wir zum Beispiel über den Redner, Thema usw. zu berichten hätten. Der Saal ist voll mit Menschen, die uns zum Großteil fremd sind. In dieser Situation beschleicht uns das Gefühl einer gewissen Unfreiheit und wir glauben, körperlich, geistig und seelisch eingengt zu sein. In diesem Zustand sind wir sehr geneigt, uns den Ausführungen des Redners, besonders dann, wenn er ein glänzender Sprecher ist und über bestimmte Führerqualitäten verfügt, ganz hinzugeben. Wir sehen weiter, daß ein solcher Mann oder eine solche Frau die Masse sehr bald in die Hände bekommt, ohne daß das Thema einer Diskussion unterzogen wird. Würde über dasselbe Thema in einem Klub vor den gleichen Zuhörern gesprochen werden, dann würden wir zum Unterschied von der Versammlung die Feststellung machen, daß das Thema hier heftig besprochen und vielleicht in der vorgetragenen Form sogar abgelehnt wird.

Wenn wir uns weiter in den Gang einer Demonstration versetzen, dann können wir hier die Erfahrung machen, daß es den zündenden Worten des Anführers sogar gelingt, die Masse, bar allen militärischen Grundsätzen, in die Bajonette oder in das Abwehrfeuer der Exekutive hineinzudirigieren. In der Masse sind vielleicht erfahrene Frontkämpfer, die, wären sie allein auf sich gestellt, sich einer solchen Gefahr nie aussetzen oder zumindest einer solchen anders begegnen würden.

Wir ersehen daraus, daß das Intellektuell, der Geist, das Verstandesmäßige, wenn zwar nicht ganz ausgeschaltet, so doch sehr gehemmt ist.

Stellen wir uns vor, wir befinden uns in einer Versammlung, in der lebenswichtige Belange zur Debatte stehen. Der Redner weiß durch eine treffende Schilderung die Zuhörer mitzureißen, die Gemüter schwellen an und die Gesten der Versammlungsteilnehmer wirken auf den einzelnen ein und steigern seine Erregung. Ist die Masse nun sehr heftig erregt, dann kann ein belangloser Umstand — auffälliges Herumgehen oder provozierendes Verhalten — zu leidenschaftlichen Ausbrüchen der Masse und oft zum Mord und Totschlag führen. Wie wäre es sonst möglich, daß eine Frau mit überdurchschnittlicher Schulbildung, die zu Hause ihren beiden Mädchen eine herzensgute Mutter ist, mit Quadersteinen nach Polizisten werfen könnte. Die Geschichte kennt weiter genügend Beispiele, wo Menschen als Mitglieder einer Masse, die sonst sozusagen keiner Fliege etwas zuleide tun konnten, weil sie glaubten besonders patriotisch zu handeln, zu gemeinen Morden wurden.

Wir ersehen daraus, daß sich der eigene Wille dem der Masse unterordnet, und wir können weiter feststellen, daß die Gefühle des Massenmenschen, sie mögen gut oder schlecht sein, sehr einfach, besser gesagt sehr "primitiv" und überschwänglich sind. Da es eine Abstufung der Gefühle nicht gibt, sieht der Massenmensch die Dinge grob und diese Tatsache bewahrt ihn vor Zweifeln und Ungewißheit. Ein ausgesprochener Verdacht, daß zum Beispiel das Urteil eines Gerichtes sich feindlich gegen eine Klasse richtet, kann in der Masse, verstärkt durch Suggestion und Uebertragung, sehr rasch zur unumstößlichen Gewißheit werden. Wir können ferner beobachten, daß eine spontane, ungleichartige Masse, die niemandem verantwortlich ist, zügellos sein wird, als eine solche, deren Herkunft bekannt ist. Wichtig ist zu wissen, daß in der Masse die Ungebildeten, Neidischen und Dummen das Gefühl ihrer Unzulänglichkeit verlieren und an die Stelle der eigenen Ohnmacht tritt aber das Bewußtsein einer rohen, wenn auch vergänglichen, aber ungeheuren Kraft.

Denken wir uns weiter in den Gang einer Schwur- oder Schöffengerichtsverhandlung. Vor den Geschworenen steht ein Mädchen, das, von ihrem Liebhaber verlassen, ihr Neugeborenes tötete, oder ein junger Mann, der den Vater seiner Braut erdolchte, weil sich derselbe in sittlicher Hinsicht an seiner Tochter vergangen hatte. Wir werden im Zuge einer solchen Verhandlung die Beobachtung machen, daß sich die Geschworenen, ohne Rücksicht auf ihren Bildungsgrad, sehr stark durch Gefühle und weniger durch Beweise beeinflussen lassen. Es mag sein, daß die Geschworenen Verbrechen dieser Art nachsichtiger beurteilen, weil sie für die Allgemeinheit weniger gefährlich erscheinen, bzw. derjenige, zum Beispiel der Verführer, der eigentlich mit auf die Anklagebank gehörte, eben nicht dort zu finden ist. Steht aber ein Delikt zur Verhandlung,

(Fortsetzung auf Seite 16)

Zwei Morde nach Jahren geklärt

Von Gend.-Bezirksinspektor CHRISTIAN GARTNER
Gendarmeriepostenkommando Wolfsberg, Kärnten

Wer ist der Täter? Diese Frage stellten sich die Gendarmen eines Gendarmeriepostens in Kärnten im Herbst 1945, als der Almhirt Anton Rannacher in seiner Viehhütte auf der Koralpe mit durchschossener Brust und mehreren Kopfverletzungen tot aufgefunden wurde und vom Täter jede Spur fehlte. Es galt einen Mord zu klären, darüber bestand kein Zweifel. Aber so sehr sich die Gendarmen auch bemühten, zu irgendwelchen Anhaltspunkten für die Aufklärung des Verbrechens zu gelangen, es blieb ihnen versagt, solche zu finden. Die Sicherheitsverhältnisse waren damals im Lande sehr ungünstig. Diebstähle, Raubüberfälle und Notzuchthandlungen waren häufige Erscheinungen. Weiter bot das Kriegsende jedem Individuum reichlich Gelegenheit zum Erwerb einer Schußwaffe aus den Beständen der zurückflutenden Wehrmacht.

Der Posten arbeitete unverdrossen an der Aufdeckung des Mordes und die Nachbarposten halfen mit, bis es schließlich gelang, den großen Kriminalfall zu klären und den Täter dingfest zu machen.

Nach dem Aussehen der Leiche zu schließen, mußte dem Tod ein entsetzlicher Kampf zwischen dem Opfer und Täter vorgegangen sein. Davon leiteten die erhebenden Gendarmen den Schluß ab, daß es sich bei dem Täter um einen rücksichtslosen Menschen handeln müsse, und sie hatten nicht unrecht.

Im Zuge der Ermittlungen nach einer weitverzweigten Diebs- und Einbrecherbande im Jahre 1949 wurde der Bergkeuschler Paul Wagner sowie dessen Sohn als Bandenmitglieder fest-

gestellt. Paul Wagner galt in der ganzen Gegend als rücksichtsloser Mensch, der auch der verwerflichsten Tat fähig schien. Aus diesem Grunde behielt der Gendarmerieposten bei seinem Einschreiten gegen Wagner den Mord auf der Koralpe im Auge und wurde nicht enttäuscht. Wagner verwickelte sich bei der Einvernahme in einer schweren Diebstahlsache sofort in Widersprüche und kam so in den dringenden Verdacht, an den in der Gegend vorgekommenen Diebstählen und Einbrüchen beteiligt gewesen zu sein. Dies führte zu seiner Verhaftung und Einlieferung an das Gericht. Er gestand, die Diebstähle teils allein, teils mit seinem 16jährigen Sohn und auch in Gesellschaft mit anderen Diebsgenossen begangen zu haben. Er gestand ferner, den Mord an dem Almhirt Anton Rannacher begangen zu haben und deutete überdies an, daß er noch eine zweite Mordtat auf dem Gewissen habe und hierüber aussagen möchte. Rayonsinspektor Alois N. der die Einvernahme im Gerichtsgefängnis durchführte, brach die Vernehmung sofort ab und trachtete so rasch als möglich, eine Vernehmung durch den Untersuchungsrichter zu erwirken.

Vor dem Untersuchungsrichter sagte Wagner aus, daß er den Almhirt Anton Rannacher in räuberischer Absicht überfallen und verletzt habe. Als sich Rannacher bei dem Ueberfall zur Wehr setzte, hätte er ihn mit einer Pistole erschossen. Auch habe er im Frühjahr 1945 an dem Eisenbahner Rudolf Dietinger aus der Steiermark einen Giftmord verübt, um diesen als lästigen Mitwisser einer Schwarzschlachtung zu beseitigen.

Rudolf Dietinger war als Eisenbahner in der Steiermark bedienstet und huldigte in seiner dienstfreien Zeit dem Waidwerk. Häufig machte er zum Wochenende einen Pürschgang und verbrachte die Nacht zum Sonntag in einer Jagdhütte im Revier. Dabei erhielt er einmal einen ungebetenen Besuch. Spät nachts erschienen mehrere Männer bei der Hütte. Sie gaben sich als Partisanen aus und begehrten Einlaß, den ihnen Dietinger nicht verwehren konnte. Dies sprach sich bald in der Gegend herum und nach kurzer Zeit begann auch die Gestapo sich für die Sache zu interessieren. Aus Angst vor etwaigen Maßnahmen seitens der Sicherheitsdienststellen ließ Dietinger alles im Stich und flüchtete in das Lavanttal in Kärnten. Hier fand er in der Ortschaft G. beim Keuschler Paul Wagner Unterschlupf. Dafür mußte er aber bei Wagner in der Landwirtschaft mitarbeiten und ihm bei allen dunklen Machinationen behilflich sein; so auch bei Schwarzschlachtungen. Als gegen Kriegsende das Gebiet durch Polizei- und Wehrmachtsinheiten immer mehr nach Partisanen und Militärflüchtlingen durchstreift wurde, fühlte sich Dietinger nicht mehr sicher und äußerte sich seinem Unterstandgeber gegenüber, daß er sich den Partisanen anschließen werde. Wagner befürchtete nun die Preisgabe der getätigten Schwarzschlachtungen durch Dietinger und verabreichte ihm einen Schnaps mit Zyankali, was seinen sofortigen Tod bewirkte. Die Leiche verscharrte er im Hausgarten, wo bei der Vornahme des Lokalausgleiches durch die Gerichtskommission, nach umfangreichen Grabungen, das Skelett gefunden werden konnte.

Als der Untersuchungsrichter nach dem Geständnis die Angaben Wagners zu überprüfen begann, versuchte der Täter seine Angaben zu widerrufen. Er wollte den Ort, wo er die Leiche verscharrt hatte, nicht zeigen und auch den Mordfall Rannacher stellte er anders dar. Da jedoch beim Lokalausgleich bzw. bei den Grabungen im Hausgarten inzwischen das Skelett des ermordeten Dietinger gefunden worden war, stand in diesem Falle seine Täterschaft einwandfrei fest. Dieser Umstand veranlaßte ihn, auch die ersten Angaben vor dem Untersuchungsrichter als der Wahrheit entsprechend zu bezeichnen. Er fügte jedoch hinzu, daß ihm seine Lebensgefährtin zu den Mordtaten angestiftet und in beiden Fällen bei der Vollziehung den Gehilfen gestellt habe. Er machte bei dieser Gelegenheit eine große Anzahl von Personen namhaft, mit denen er seine nächtlichen Beutezüge absolviert hatte.

Kurze Zeit später wurde Paul Wagner und seine Lebensgefährtin unter Anklage gestellt und ihnen zwei Morde und mehrere Diebstähle, darunter auch einige Einbruchdiebstähle, an-

gelastet. Das Gerichtsverfahren endete mit einer Verurteilung des Paul Wagner zu lebenslanglichem Kerker, während seine Lebensgefährtin mit einer Strafe von fünf Jahren Kerker davonkam.

Dem Sohn und weiteren 17 Personen wurde wegen verschiedener Diebstähle der Prozeß gemacht. Sie erhielten Freiheitsstrafen von drei Monaten bis drei Jahren.

Obwohl der Fall an sich nicht uninteressant ist und deshalb wert erscheint berichtet zu werden, so war doch der Beweggrund zur Verfassung des Artikels ein anderer. Es lassen sich aus dem Vorgeschilderten für den Kriminaldienst viele nutzbare Lehren schöpfen. Diese sollen im nachfolgenden kurz aufgezeigt werden.

Der von den erhebenden Gendarmen auf Grund der Verletzungen an der Leiche des Almhirtens gezogene Schluß, daß es



Leiche des ermordeten Almhirtens bei der Auffindung

sich bei dem Täter um einen rücksichtslosen Menschen handeln müsse, war richtig. Er fand durch den Mord an dem Eisenbahner Rudolf Dietinger seine Bestätigung. Daß Zähigkeit und Unverdorrenheit in der Nachforschung selbst dann, wenn eine Tat Jahre zurückliegt, zu einem Erfolg führen kann, trat hier klar zutage. Weiter, daß der Täter bei aller Verwegenheit und Rücksichtslosigkeit doch immer Mensch bleibt. Das Bedürfnis ein von schwerer Schuld beladenes Gewissen durch ein Geständnis zu erleichtern, überkommt auch ihn von Zeit zu Zeit. Bei Paul Wagner fiel ein solcher Augenblick mit dem Einschreiten des Rayonsinspektors Alois N. zusammen. Die Erkenntnis der Tatsache, daß ein Geständnis vor dem Untersuchungsrichter für die Beweisführung von größtem Wert ist, bewog den Gendarmeriebeamten die Einvernahme des Wagner durch den Richter zu veranlassen.



Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

Von Obersenatsrat Dr. Ernst C. Heilbling, Privatdozent an der Universität Wien. I. Band. EGVG.-AVG., XII, 544 Seiten. Wien: Manzschke Verlags- und Universitätsbuchhandlung, S 132.—

Das vorliegende Werk, das von der Wiedergabe des Gesetzestextes der Verwaltungsverfahrensgesetze vollkommen absieht, bringt in leichtfaßlicher, flüssiger Form eine wohlgedachte, ausführliche, die gegenwärtige Literatur und Spruchpraxis der öffentlichen Gerichtshöfe weitgehend berücksichtigende Darstellung des österreichischen Verwaltungsverfahrens mit Ausnahme des Verwaltungsstrafgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes; die Gesetze werden in einem zweiten Band besonders behandelt.

Der Verfasser hat ein Werk geschaffen, das sowohl für die Praxis als auch für den Unterricht in gleicher Weise gut verwendet werden kann. Bieten doch schon die Verwendungen des Verfassers als hoher Verwaltungsbeamter und akademischer Lehrer die Voraussetzungen für ein gutes Gelingen.

Jeder interessierte Gendarmeriebeamte, jeder Lehrer und Vorgesetzte wird dieses Werk in Ergänzung zu der Gesetzesausgabe des AVG und des EGVG in der Sammlung der Reichs-, Staats- und Bundesgesetze für die österreichische Bundesgendarmerie gerne zur Hand nehmen, wenn er rechtliche Fragen, die über einen bestimmten Rahmen hinausgehen, beantworten will. Besondere Beachtung wird diese Ausgabe aber nach Erlassung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes erlangen, wenn alle Personalverfügungen in Bescheidform erlassen werden müssen und die Formvorschriften genau zu beachten sind.

Dr. E. N.

Strenge Gesetzesauslegung bei Verkehrsunfällen und Fahrerflucht

Wie erinnerlich, hat der Nationalrat im Jahre 1952 durch eine Novelle zum Strafrecht strengere Strafbestimmungen zur Vermeidung der täglich größer werdenden Gefahren des Straßenverkehrs erlassen. Die Androhung höherer Arreststrafen und die Unterstellung fahrlässig verschuldeter Verkehrsunfälle und die Fahrerflucht unter die strengsten Fahrlässigkeitsdelikte, soll alle Verkehrsteilnehmer vor rücksichtslosem und gemeingefährlichem Verhalten von Kraftfahrern schützen.

Kürzlich wurden von den Sicherheitsbehörden Personen zur Anzeige gebracht, die nach verschuldetem Verkehrsunfall nicht rechtzeitige Hilfe brachten. Die Richter verhängten über diese Kraftfahrer strenge Arreststrafen. Dagegen haben die Betroffenen Beschwerde erhoben und auch der Oberste Gerichtshof hat zu dieser Frage Stellung genommen. Die Verurteilten waren nämlich der Ansicht, daß die strengereren strafrechtlichen Vorschriften (§ 337 StG) in der Großstadt bei stärkerem Verkehr überhaupt nicht verwirklicht werden können, denn der Sinn und Zweck des Gesetzes, Gewährleistung entsprechender Hilfe an die Verunglückten oder Gefährdeten sei bei Verkehrsunfällen, die sich in der Großstadt bei Tag sowie in den ersten Abendstunden ereigneten, durch das Einschreiten von Passanten, jedenfalls aber seitens sofort herbeigerufener Wachebeamten und die herbeigerufene Rettungsgesellschaft gesichert.

Dagegen hat der Oberste Gerichtshof in einem konkreten Fall mit wünschenswerter Klarheit ausgesprochen, er vertrete die Ansicht, daß die Abwegigkeit der geschilderten Auffassung klar zutage liegt. Denn wäre sie richtig, dann hätten die strengen Bestimmungen des Gesetzes nur bei Verkehrsunfällen Anwendung zu finden, die am flachen Lande und in der Großstadt nur in der eigentlichen Nachtzeit sich ereigneten. Für eine derartige Annahme bieten weder der Wortlaut noch der Sinn des Gesetzes auch nur die geringste Handhabe.

Ganz gleich, wo sich der Unfall zuträgt, ist derjenige, der ihn in schuldhafter Weise herbeigeführt hat, nach den strengen Bestimmungen des § 337 StG haftbar, sobald die dort angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Zweck des Gesetzes ist es, die im täglich gefährlicher werdenden Straßenverkehr besonders verwerfliche Unterlassung der Hilfeleistung einschließlich der sogenannten Fahrerflucht, der mit der



Verkehrsunfallsursache: Ueberschreitung der Geschwindigkeitsgrenze

bloßen Verwaltungsstrafandrohung der Kraftfahrverordnung 1947 (§ 100 Abs. 2) nur in unzureichendem Maße entgegengewirkt werden konnte, durch eine gerichtliche Strafe entsprechend zu sühnen und auch zugleich die Hilfeleistung in allen jenen Fällen zu treffen, in welchen die Hilfeleistung erforderlich, möglich und dem Täter zumutbar ist. Daß der Gesetzgeber hierbei vor allem die Verkehrsverhältnisse gerade der Großstadt in Erwägung zog, wo die Verkehrsunfälle, wie all-gemein bekannt, stetig in besonders besorgniserregender Weise zunehmen, bedarf keiner weiteren Darlegung.



Der ideale Mehrzweckwagen

bietet Platz für 1 bis 5 Personen und außerdem genügend Raum für umfangreiches Gepäck oder sonstige Ausrüstung. Die Sitze sind im Boden der Karosserie versenkbar und kann dadurch der DKW Universal auch als Schlafwagen oder Krankentransportwagen Verwendung finden. Durch die breite, doppelflügelige Hecktür kann der Universal rasch be- und entladen werden. Er eignet sich besonders gut als

Streifen- oder Patrouillenwagen

infolge seiner Schnelligkeit und unbedingten Fahrsicherheit.

Generalvertretung:

ÖSTERREICHISCHE SAURERWERKE A.G. WIEN
XI, Zweite Haidequerstraße 3 Telephon M 105 50

DER BESTBEWAHRTE POLIZEIWAGEN IN WESTDEUTSCHLAND UND ANDEREN LÄNDERN

Arten von Landkarten - Die dreidimensionale Gebirgskarte

Neigungswinkel in Graden und Steigung und Gefälle in Prozenten

(Schluß von Nummer 9/54)

Unter Neigung versteht man die schiefe Lage einer Geraden oder Ebene zu einer anderen Geraden oder Ebene, speziell zum waagrechten oder horizontalen Ebene.

Der Neigungswinkel wird bei Gelände- oder Visierlinien, bei Böschungen, Bergflanken, Hängen, Hausdächern usw. mit einem Klinometer (Neigungsmesser) in Graden gemessen. Sind präzise Messungen erforderlich, so werden außerdem noch mit einem Nonius Teile eines Grades, das sind Minuten, vom Kreisbogen abgelesen.

Hingegen werden Steigungen oder Gefälle bei Straßen, Bahnlinien, Seilbahnen, Rampen usw. in Prozenten oder Promillen angegeben.

Der Neigungswinkel (Höhen- oder Tiefenwinkel) in Graden, der das Maß des Anstiegs oder Abfalls einer Geländelinie oder eines Geländes in bezug auf eine waagrechte oder horizontale Linie oder Ebene anzeigt, ist jener Winkel, der von der Basislinie (Basisebene) und der Geländelinie (Geländeebene) eingeschlossen wird. Dabei wird als Gradmaß (Transporteur) die gleichmäßige Einteilung eines rechten Winkels in 90 Alt- oder 100 Neugrade benützt.

Die Steigung oder das Gefälle einer Straßen- oder Bahnlinie usw. hingegen wird jeweils durch das Verhältnis des Höhenunterschiedes (Höhe) zur horizontalen Länge einer Strecke (Basislinie) ausgedrückt. Eine Straße hat zum Beispiel 5 Prozent Steigung oder Gefälle, wenn sie auf einer horizontalen Strecke (Basislinie) von 100 Meter um 5 Meter ansteigt oder abfällt, oder eine Bahnlinie hat eine Steigung oder ein Gefälle von 8 Promille, wenn sie auf einer waagrechten Strecke von 1000 Meter einen Höhenunterschied von 8 Meter aufweist.

Entlang einer Bahnlinie sind an den Gefällswechselpunkten Neigungszeiger aufgestellt, die eine Steigung oder ein Gefälle für eine bestimmte Strecke anzeigen. (Siehe Skizze Nr. 15.)

Ein absolutes Gefälle gibt den Höhenunterschied zwischen zwei Punkten an; ein relatives Gefälle wie 1:50 zum Beispiel bedeutet, daß 1 Meter Gefälle auf eine Strecke von 50 Meter kommt.

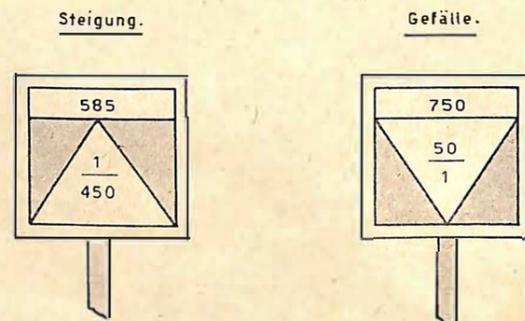
Eine vollkommen waagrecht oder horizontal verlaufende Straßen- oder Bahnlinie hat 0 Grad Neigung, wenn der Klinometer 0 Grad anzeigt und 0 Prozent oder Promille Steigung

oder Gefälle, wenn der Höhenunterschied zwischen dem Anfangs- und Endpunkt einer Strecke (Basislinie) gleich 0 ist.

Wird aber die Neigung einer Straßen- oder Bahnlinie in Graden ausgedrückt, so gilt selbstverständlich als Maß der Neigung jener Winkel, der von der horizontalen Strecke (Basislinie) mit der wirklichen Straßenlinie (Geländelinie) eingeschlossen wird.

ZEICHNUNG Nr. 15.

NEIGUNGSZEIGER.



Länge der Steigung 585 m, auf je 450 m - 1 m

Länge des Gefälles 750 m, auf je 50 m - 1 m.

Neigungswinkel in Graden können aber auf Prozent oder Promille und umgekehrt umgerechnet werden, wenn drei Bestimmungselemente des Geländedreiecks gegeben sind. Für die Praxis ist es jedoch einfacher, aus einer bereits errechneten Tabelle die Vergleichswerte der Grade und Prozente abzulesen.

Aus der geometrischen Darstellung (siehe Skizze Nr. 16) sind ungefähr die Vergleichswerte der Grade und Prozente zu ersehen.

Stellung des Ernordeten zu kennzeichnen, hat er sich die Sympathie aller Geschworenen verschert und er erhält auch eine sehr strenge Strafe. — Vor einem Schöffengericht werden sieben Burschen verhandelt, die in Ausübung eines Brauches einem Mitbürger Fenster-scheiben usw. eingeworfen hatten. Während des Plädoyers des Staatsanwaltes bemächtigt sich der Angeklagten, die ihre bisher hoherhobenen Köpfe nun plötzlich tief sinken lassen, eine sichtliche Bestürzung, die selbstverständlich auch den Schöffen nicht entgeht. Wie alle in Saal, glauben auch sie, reumütige Sünder vor sich zu haben, die, zumal die Geschädigten sehr undurchsichtige Personen sind, ein mildes Urteil verdienen. Das Urteil fällt dann auch über alles Erwarteten sehr milde aus. Wie wir über die Stiegen dem Hauptausgang des Landesgerichtes zustreben, lachen die Burschen schon wieder und freuen sich diebisch über den Erfolg, daß sie die Schöffen durch ihre vorgetäuschte Zerknirschtheit so billig hineingelegt haben. Ob dieser Trick allerdings von ihnen selbst stammte, weiß ich nicht.

Wer einen Verteidiger während seines Plädoyers beobachtete, konnte die Feststellung machen, daß er sich aus bestimmten Gründen mit seinen Aus-

führungen vielmehr an die Geschworenen wendet als an das Gericht selbst. Es ist dabei interessant zu sehen, wie der Verteidiger gleichfalls an den Mienen der Geschworenen den Erfolg seiner Rede abliest und wie er um ihr Mitgefühl für das Verhalten seines Klienten ringt.

Wir ersehen aus diesen Beispielen, daß die Schöffen, ohne Rücksicht auf den Bildungsgrad, sehr leicht das Opfer ihrer Gefühle werden.

Mit diesen Aufzeichnungen, die keinesfalls lückenlos sind, will ich nur aufzeigen, daß uns eine vorangegangene psychologische Beurteilung oft vor großen Mißerfolgen und Enttäuschungen bewahren kann. Gerade die Eigenart des Gendarmeriedienstes wird eine solche im Interesse des Dienstes und zum Nutzen und Frommen der Allgemeinheit sehr häufig notwendig machen.

Die Ausführungen sind aus der Praxis eines Gendarmen entstanden, sie erheben keinen Anspruch auf unbedingt zutreffende Gelehrsamkeit und verfolgen nur den Zweck, jüngeren Kameraden, die nicht über eine langjährige Dienstzeit verfügen, das Dienen leichter zu machen.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

12

195 4

WIE WO WER WAS.

1. Wie heißen die menschlichen Blutgruppen?
2. Wer waren die Ureinwohner von Peru?
3. Wie nennt man die Zeit zwischen dem Zusammentritt und der Auflösung von Parlamenten?
4. Was bedeutet die Abkürzung UNO?
5. Wieso erhielten die Ureinwohner Amerikas fälschlich den Namen Indianer?
6. Welche Arten von Dreiecken gibt es?
7. Wie heißt der längste Strom Afrikas?
8. Welches ist das tiefste Streichinstrument?
9. Wie heißen die kandierten Schalen der Orangen?
10. Wie lange muß man verheiratet sein, um die eiserne Hochzeit feiern zu können?
11. Wie viele Karten hat ein Tarockspiel?
12. Wie heißt die trichterförmige Öffnung eines feuerspeienden Berges?
13. Wie heißt der wasserreichste Strom der Erde?
14. Welcher ist der höchste Orden in England?
15. Wie heißt die größte und wie die zweitgrößte Insel der Welt?
16. Welcher Unterschied besteht zwischen Festmeter und Raummeter?
17. Wodurch wurde die sächsische Stadt Meißen berühmt?
18. Was ist Bronze?
19. Wie bezeichnet man die beim Getreidemahlen abgesonderten Schalen der Körner?
20. Wie heißt die Hauptstadt von Kolumbien?



Eingangs sei bemerkt, daß es leider im Rahmen dieser wenigen Zeilen nicht möglich ist, das Schaffen des Dichters fürsten der deutschen Poesie auch nur annähernd erschöpfend zu behandeln. Es wird deshalb im nachfolgenden der Versuch unternommen, Teile des Wesentlichen zu bringen und eine knappe Skizze eines einmaligen Genies zu entwerfen. In der alten Wahl- und Krönungsstadt Frankfurt am Main kam er am 28. August des Jahres 1749 zur

Welt. Seine Jugend war frei von Bitternissen und gab diesem Liebling des Schicksals das ruhige Gleichgewicht der Seele fürs Leben mit auf den Weg. Zum Jüngling herangereift, war es der Wunsch des Vaters, den hochbegabten Sohn eine glänzende juristische Laufbahn emporklimmen zu sehen. In der Universitätsstadt Leipzig kam er dann in den vollen Strom der literarischen Bewegung seiner Zeit. Nach einer durch eine schwere Erkrankung bedingten längeren Unterbrechung wählte er Straßburg zum Weiterstudium und erwarb auch an dieser Universität das Doktorat der Rechte. Anschließend übte er in seiner Heimatstadt den Beruf eines Advokaten aus. Hier lernte er auch neben vielen anderen bedeutenden Männern seiner Zeit die für sein Leben so entscheidende Persönlichkeit des Herzog Karl August kennen.

Dieser bewog ihn, seine Einladung an den Hof von Weimar zu kommen, anzunehmen. An der Seite seines Freundes und Landesherrn sah er sich vor eine einmalige Karriere gestellt, die ihn im weiteren Verlauf seines Lebens nicht nur zu hohen und höchsten Staatsämtern aufsteigen, sondern die ihn auch noch die Ministerwürde erreichen ließ. Das Glück der Sterne diene ihm ergeben und so war es nur zu verständlich, daß unter diesen Aspekten auch das dichterische Genie voll zur Entfaltung kommen konnte. In diesem an zahlreichen Höhepunkten wahrlich nicht armen Leben verdient doch ein Ereignis besonders hervorgehoben zu werden, nämlich die nach mancherlei Verkennungen im Sommer 1794 geschlossene Freundschaft mit Friedrich Schiller, die für die deutsche Literatur ein Ereignis war, dem an Tragweite wie an historischer Merkwürdigkeit ein zweites nicht gleichsteht. Am 22. März 1832 beendete nach kurzem Krankenlager ein ungemein sanfter Tod dieses reiche, überaus menschliche und für Jahrtausende befruchtende Dasein eines genialen Menschen. Wichtigste Werke: „Die Wahlverwandtschaften“, „Die Leiden des jungen Werthers“, „Wilhelm Meisters Lehrjahre“, „Clavigo“, „Götz von Berlichingen“, „Egmont“, „Torquato Tasso“, „Iphigenie auf Tauris“. Neben diesen Romanen, Dramen und Schauspielen sind es natürlich seine berühmten Gedichte, von denen jeder ganz sicher in der Schule das eine oder das andere einmal gelernt hat, zum Beispiel „Der Zauberlehrling“, „Der Schatzgräber“, „Erlkönig“, „Das Heidenröslein“, „Der Fischer“ usw. Mit Absicht, und um zu betonen, daß es sich bei diesem Werk um die größte deutsche Dichtung handelt, wird sein „Faust“ (I. und II. Teil) gesondert angeführt.

Und mit einem Zitat daraus wollen wir auch vorliegende Reminiszenz schließen. „Ja! Diesem Sinne bin ich ganz ergeben, Das ist der Weisheit letzter Schluß: Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, Der täglich sie erobern muß.“

WIE ergänze ICH'S?

Das 32 Zähne umfassende vollständige menschliche Gebiß zählt außer den acht Schneidezähnen, den vier ... und den acht ... noch die zwölf hinten sitzenden ..., zu denen auch die Weisheitszähne gehören.



Umständliche Altersangabe

Bühnenkünstlerinnen zeichnen sich bekanntlich dadurch aus, daß sie statt älter immer jünger werden. Peinlich ist es nur, wenn sie vor Gericht als Zeuginnen erscheinen und bei der Vernehmung ihr Alter angeben müssen. Es soll galante Richter geben, die auf die Frage nach dem Alter verzichten, aber nicht alle üben diese zarte Rücksichtnahme. Eine Künstlerin zog sich nun bei dieser peinlichen Frage sehr geschickt aus der Affäre, indem sie folgendermaßen antwortete: „Als ich geboren wurde, war meine Mutter dreißig Jahre alt, wenn man mein jetziges Alter mit dem jetzigen Alter meiner Mutter multipliziert, so übersteigt das Ergebnis unser gemeinsames jetziges Alter um 3870 Jahre.“ Der Richter, selbst ein guter Rechner, fragte nicht weiter. Er wußte Bescheid. Wie alt war sie?

Doppelte Bedeutung

Der berühmte Theologe und Philosoph Friedrich Schleiermacher (1768 bis 1834) hat der Nachwelt eine der schönsten Denkaufgaben hinterlassen; sie lautet:

Wir sind's gewiß in vielen Dingen, im Tode aber sind wir's nicht. Die sind's, die wir zu Grabe bringen, und gerade diese sind es nicht. Und weil wir leben, sind wir's eben an Geist und Angesicht; und weil wir leben, sind wir's eben zur Zeit noch nicht.



Das Herz — der leistungsfähigste Motor

Das Herz ist der leistungsfähigste Motor der Welt. In 70 Jahren beträgt die Gesamtsumme der Pumpenzüge der ohne Unterbrechung und Reparatur tätigen Maschine 3 Milliarden. Das Herz schlägt 72mal in der Minute. Jede Zusammenziehung benötigt 0.085 Sekunden, jede Entspannung 0.1 Sekunden, jede Ruhepause 0.4 Sekunden. Das Herz wiegt ungefähr 300 Gramm. Der Physiker Czernak stellte 1930 fest, daß ein Fingerdruck auf die Halsschlagader das Herz langsamer schlagen läßt, da neben der Schlagader ein Nerv verläuft, der herzhemmende Fasern enthält. Die tägliche Arbeitsleistung des Herzens vermöchte eine Last von 20.000 Kilogramm einen Meter oder einen mit 3 Personen besetzten Fahrstuhl 100 Meter hochzuheben. Dabei schleudert es täglich 11.520 Liter Blut, das heißt den Inhalt eines halben Eisenbahnwagens, in den Blutkreislauf. Hierfür braucht das Herz etwa 5 Prozent der zugeführten Gesamtenergie, was, in Kohlenhydrate umgerechnet, nur ungefähr 30 Gramm Zucker ausmacht. Das Herz könnte also mit 6 Würfel Zucker den Energiebedarf seiner riesigen Tagesleistung decken. Die Anzahl der Herzschläge richtet sich nach der Größe der Lebewesen, beim Menschen auch nach dem Alter. Je kleiner das Lebewesen, desto schneller sein Puls. So schlägt das Herz eines Sperlings 800, das einer Maus 600, das eines Kaninchens 150 und das eines Pferdes nur 40 Mal in der Minute. Bei einem neugeborenen Menschen schlägt das Herz etwa 135mal, im 1. Lebensjahr 111mal, im 6. Jahr 96mal, im 16. Jahr 80mal, beim Erwachsenen 72mal und nach dem 50. Lebensjahr nur noch etwa 60mal in der Minute.

BUNTE Geschichten



Pauline war mit ihrer Freundin in der Oper. Der Ehemann fragte interessiert: „Wie habt ihr euch in der Oper unterhalten?“ „Im Anfang ausgezeichnet.“ „Und später?“ „Später verbatnen sich's die Nachbarn.“

In der Schule hat der Lehrer die Erschaffung des Paradieses behandelt und gibt den Kindern als Aufgabe, die Erzählung schriftlich niederzulegen, aber sich ganz kurz zu fassen. Dieser Aufforderung kommt ein Schüler folgendermaßen nach: „Das Paradies. — Großer Garten. — Viele Bäume. — Von einem Baum nicht essen. — Doch gegessen. — Raus!“

„Ich habe schrecklich viel zu tun. Tag und Nacht muß ich arbeiten!“ „Was machst du denn nachts?“ „Nachts mache ich doch meine Einbrüche!“

„Und am Tag?“ „Am Tag gehe ich dorthin, wo ich nachts vorher eingebrochen habe und versichere die Leute gegen Einbruchsdiebstahl!“

„Was ist eigentlich aus dem jungen Mann geworden, der deiner Tochter jeden Tag Blumen brachte?“ „Das hat er noch ein ganzes Jahr jeden Tag fortgesetzt.“ „Und dann?“ „Dann haben sie geheiratet.“ „Deine Tochter und der junge Mann?“ „Nein, wo denkst du hin! Der junge Mann und die Blumenverkäuferin.“

Gymnasium. Algebraunterricht. Der Professor gab die Hefte mit der letzten Schularbeit zurück. „Kipper“, sagte er, „Sie sollten doch die Gleichung mit zwei Unbekannten ausrechnen. Ich habe aber die Empfindung, Sie haben sie mit zwei Bekannten ausgerechnet.“

Die Großmutter schrie: „Ihr Mädchen von heute wißt ja nicht einmal, wozu es Nadeln gibt!“ Die Enkelinnen erwiderten lachend: „Natürlich wissen wir das, Großmutter — für das Grammophon.“

Ein Jungeselle klagte Alexander Dumas dem Jüngeren, daß er mit seiner Zeit nichts Rechtes anzufangen wisse. Dumas meinte: „Ja, ja, der Jungeselle langweilt sich überall, der Ehemann nur zu Hause.“

Styx hat seinen Stock verloren, einen schönen Stock mit Silbergriff. Tage vergingen. Schon hatte Styx seinen Stock aufgegeben. Da kam ein braver Mann und brachte ihn treuherzig. „Ich habe Ihren Stock gefunden.“ Styx steht gerührt vor so viel Ehrlichkeit. „Es gibt doch noch anständige Menschen“, klopfte er dem Finder auf den Rücken. „Sie sollen belohnt werden. Ich schenke Ihnen den Stock.“ „Wie, bitte?“ „Ich schenke Ihnen den Stock. Er ist zwar unten etwas beschädigt, aber den Silbergriff wird Ihnen gern jeder Händler abkaufen.“ Da meinte der ehrliche Finder: „Ausgeschlossen. Ich war schon bei einigen.“

Der Angler packte seine Angelgeräte zusammen, schaute bedauernd in den leeren Fischbehälter und verabschiedete sich von seinem Anglergenossen. „Was, Sie wollen schon gehen?“ fragte dieser erstaunt. „Jetzt kommt doch gerade die Zeit, wo sie am besten beißen.“ Da schüttelte der Angler sein weises Haupt. „Da kann ich mich nicht darauf verlassen. Und die Fischgeschäfte schließen um sieben Uhr.“



„Warum schießen Sie auf der Jagd nie etwas, Herr Grün?“

„Sehen Sie, mein Wahlspruch ist nämlich immer gewesen: ‚Leben und leben lassen.‘“



„Das Muttermal muß weg; es nimmt sich gar so schlecht aus in den verdammten Steckbriefen!“

Mieter: „Das Dach ist bereits so schadhafte, daß es in die Zimmer meiner Wohnung hineinregnet. Wie lange soll denn das so weitergehen?“

Hausherr: „Wie soll ich das wissen? Fragen Sie doch einmal bei der Wetterwarte an!“

„Na, Lenghuber, was ist denn mit dir, seit wann trägst du an Zwicker? Bist am End kurzsichtig worden?“

„Das net, aber i hab ihn halt gefunden, und weggeschmeißen mag i'n halt a net!“

Katharina Blaschka hat Drillinge bekommen.

Der Vater und der schon vorhandene Sohn stehen vor dem Bett der Kleinen.

Da fragte der Sprößling: „Papa, ist das eine Auswahlendung oder wollen wir die alle behalten?“

„Sag Onkel, tut dir dein Ohr noch sehr weh?“

„Warum soll mir denn mein Ohr weh tun, Fritzchen?“

„Papa sagte doch vorhin zu Mama, er habe dich wieder einmal tüchtig übers Ohr gehauen!“

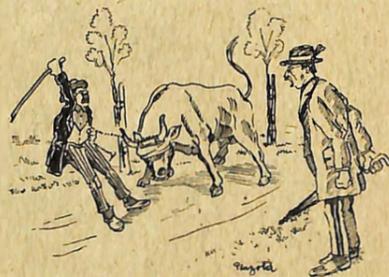
Sie: „Unsere Tochter sollte eigentlich bald heiraten!“

Er: „Ich meine, sie soll ruhig warten, bis der richtige Mann kommt!“

Sie: „Unsinn! Ich habe auch nicht so lange gewartet!“

Standesbeamter: „Sie kommen mir so bekannt vor! Habe ich Sie nicht vor einiger Zeit getraut?“

Nachbar: „Ja — aber ich trage es Ihnen nicht nach, Sie haben ja nur Ihre Pflicht getan.“



„Warum schlagen Sie so unbarmherzig auf das arme Tier los?“ — „Was? Der muas si dran gewöhna, morgn wird er geschlacht!“

Rätsel ECKE

1	2	3	4	5	6	7	8	9
10								
11						12		13
14						15		16
17								
20	21					22		23
24								26
27								
31								

Waagrecht: 1 Strafbare Handlung, 10 Seltenheit, 11 Halbedelstein, 12 Schwung, 14 Eilen, 16 Vorsilbe,

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

18 man (franz.), 19 Renntier, 20 Pforte, 22 Fluß in Frankreich, 24 Lebensabschnitt, 26 von (franz.), 27 Abkürzung für Recessus scriptus, 28 Staat in den USA (Abk.), 29 Geistesgestörter, 31 abessinischer Fürstentitel, 33 Tierprodukt, 35 chem. Formel für Kalzium, 36 Hilfeleistung bei einer strafbaren Handlung.

Senkrecht: 2 griechischer Liebesgott, 3 Bericht, Meldung, 4 Farbe, 5 Teil des Fußes, 6 und (lat.), 7 französische Hafenstadt, 8 nordische Göttin, 9 Stockwerk, 13 arithmetische Bezeichnung, 15 männl. Vorname (Koseform), 17 Todeserscheinung, 19 ital. Musiknote, 21 polnischer Grenzfluß, 22 Befehl, Erlaß, 23 Fluß in Polen, 25 wie 33 waagrecht, 26 Fluß in Oesterreich, 30 Ausruf, 32 Abk. für Sportverein, 34 ist (engl.).

Von wem stammen diese Zitate?

1. Zwar weiß ich viel, doch möcht ich alles wissen...
2. Zurück, du rettst den Freund nicht mehr...
3. Was die heulende Tiefe da unten verhehle, das erzählt keine lebende, glückliche Seele...
4. Morgen, morgen, nur nicht heute...

5. Mit Worten nicht, mit Taten laßt mich danken...
6. Mensch, ärgere dich nicht...
7. Dies Bildnis ist bezaubernd schön...
8. Es muß ja nicht gleich sein — es hat ja Zeit...
9. In deinem Lager ist Oesterreich...
10. Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage...



Goldmarder

Als man in Kalifornien die großen Goldfunde machte und unzählige Menschen, von unersättlicher Gier besessen, Tag und Nacht das Gestein nach dem gelben Metall durchschürften, als Banditenbanden, an Köpfen fast noch zahlreicher als die Scharen der Goldsucher selbst, den mühsam erworbenen Reichtum den glücklichen Findern raubten, zu dieser Zeit wurde der Name Samuel Balders bekannt, eines Konstablers der kalifornischen Ordnungsbehörde.

Bis zu dem Tage, an dem Bill Eldrige Bande ausgehoben wurde, hatte noch kein Bewohner Kaliforniens — außer den Verwandten und Kameraden des Konstablers selbstverständlich — etwas über Sam Balder gehört.

„Ich habe euch rufen lassen, Balder, um euch einen Auftrag zu geben“, beginnt sein Vorgesetzter, Inspektor George Baldwin, die Unterhaltung.

Nachdem Samuel Balder sich der angebotenen Zigarette bedient hat, fährt George Baldwin fort: „Ein Mann, von dem man Taten kennt, aber sonst weder Namen noch Aufenthalt, ist bestimmt eine nicht ganz alltägliche Erscheinung.“

„Gewiß nicht“, pflichtet der Konstabler bei und zieht den Rauch genießerisch in die Lunge. Dann spricht er weiter, ehe der Inspektor fortfahren

kann: „Siehe die Vorkommnisse im Distrikt 14, im Jussy-Valley und Umgebung. Ueberfälle einer meisterhaft geführten Banditenbande auf bewachte Goldtransporte und einzelne Goldsucher.“

Baldwin läßt die Faust auf die Tischplatte fallen. „Richtig“, sagt er, „darum dreht sich's. Und wie schon bemerkt, wir wissen gar nichts weiter als eben diese Tatsachen, und die Herren in Frisko verlangen, daß wir uns jetzt energisch mit der Festnahme der Bande, vor der das ganze Goldgräberland zittert, befassen. Ihr seid auf Urlaub gewesen, habt euch gestärkt. Also ihr sollt den Fall übernehmen, Balder.“

„Mach ich“, entgegenet der Konstabler, „mach ich. Aber ich möchte euch, ehe ich mich auf die Fahrt mache, eine kleine Sache erzählen, die ich in meinen Ferien erlebt habe. Dauert nur ein paar Minuten. Ich wäre nämlich zu euch gekommen, auch wenn ihr mich nicht beordert hättet, eben weil ich euch etwas zu berichten hatte, Inspektor.“

„Ich war während meinesurlaubes im Jussy-Valley“, beginnt er nach kurzer Atempause, „und ich habe mir die Gegend einmal angesehen, weil mich der Goldgräberbetrieb mächtig interessiert. Ich streifte fleißig im Gelände umher und hatte mich eines Abends, als ich nach Stoneton, meinem Aufenthaltsort, zurück wollte, regelrecht verirrt. Aber bevor die Nacht hereinbrach, fand ich eine kleine, halbverfallene Hütte, die in einem Walde, zwischen Unterholz und Steinblöcken versteckt, stand. Ich

Wissen Sie schon?

... daß William King Gilette den ersten brauchbaren Rasierapparat erfand (Gilette-Rasierklingen).

... daß die vier Reiter der Apokalypse (Geheime Offenbarung, Johannes) Krieg, Tod, Hungersnot und Pest heißen.

... daß die größte bekannte Meerestiefe das Emdentief (genannt nach dem deutschen Vermessungsschiff Emden) bei den Philippinen (Philippinen-Graben) mit 10.540 m ist.

... daß Rum aus Zuckerrohr (zum Beispiel Jamaika-Rum) oder aus Rübenzucker hergestellt wird.

... daß der Sirius der hellste Fixstern ist.

... daß der Nürnberger Uhrmacher Peter Henlein der angebliche Erfinder der Taschenuhr ist.

... daß ein Liter Wasser 1675 Liter Dampf von 100 Grad Celsius gibt.

... daß der heilige Strom der Inder der Ganges ist.

... daß das Hoehland von Pamir in Innerasien als das Dach der Welt bezeichnet wird.

... daß das Faultier in Süd- und Mittelamerika beheimatet ist.

... daß von dem dänischen Astronomen Olaf Römer zum erstenmal die Lichtgeschwindigkeit gemessen wurde.

... daß das Kleinhirn und die Bogengänge des inneren Ohres die Gleichgewichtsorgane des Menschen sind.

war froh, das Haus gefunden zu haben, war ich doch auf diese Weise vor dem Kampieren im Freien bewahrt geblieben. Das Haus hatte nur einen Raum, von dem ein leiterartiges Gebilde zu einem lächerlich kleinen und kaum ein halbes Meter hohen Bodengemach führte, in dem ich zu meiner großen Freude etwas Heu vorfand. Das war ein Nachtlager, wie ich es mir unter diesen Umständen nicht besser wünschen konnte. Nachdem ich mich ausgestreckt hatte, war ich auch schnell eingeschlafen.

Plötzlich wurde ich durch Tritte geweckt, die von schweren Männerstiefeln herrührten und aus dem Raum unter mir kamen. Ich wälzte mich geräuschlos vom Rücken auf den Bauch und hatte schnell eine Stelle gefunden, an der die Dielen zwei Finger breit auseinanderklafften und mir einen Durchblick gestatteten.

Unten flammten jetzt an verschiedenen Stellen Zündhölzer auf, die mir für Augenblicke bärtige und glattrasierte, teils wild, teils vertrauenerweckend aussehende Gesichter zeigten. Die Männer hatten sich Pfeifen und Zigaretten in Brand gesteckt.

Dann war es für eine Weile ganz ruhig, bis einer meinte: „Dachte bei-nah, Jungs, wir wären heute zu spät daran. Ich glaubte fast, Bill Eldrige wäre schon hier.“

„Na, na, Jack“, erwiderte ein anderer. „Denk an den Weg, den der Boß zu reiten hat. Ich schätze, es wird noch eine kleine Weile dauern, bis er da ist.“

Aber die Worte waren kaum gespro-

chen, als man Hufgeklapper auf dem steinigen Boden vor der Hütte vernahm, und wenige Augenblicke später öffnete sich die Tür. In ihrem Rahmen erschien die Silhouette eines großen, breitschultrigen Mannes. Er grüßte die Versammelten kurz und zog dann die Tür hinter sich zu. Mit schweren Tritten ging er zur Mitte des Raumes und ließ sich dort nieder.

Ich fühlte das mehr als ich es sah, denn es war stockdunkel, nur die kleinen rotglühenden Punkte der Zigaretten geisterten unten umher wie Leuchtkäfer in lauer Nacht.

„Boys“, ließ sich jetzt die Stimme des Angekommenen vernehmen, „ich habe gehört, daß euch das Ding mit Bent Walladays Goldklumpen geglückt ist. Mein Anteil...“

...ist dort, wo er hingehört“, unterbrach ihn die Stimme dessen, der mit Jack angeredet worden war.

„Well, dann ist das in Ordnung“, entgegnete Eldrige, denn nur er konnte der Ankömmling gewesen sein. „Wir werden nun zur Abwechslung wieder einmal eine große Sache drehen. Aber in einer Woche erst. Ich habe Wind bekommen, daß ein Goldtransport von Stoneton nach Jerryville gefahren werden soll. Es wird zwar eine kleine Bewachung dabei sein, aber ich denke...“

Er vollendete den Satz nicht, aber das Kichern seiner Kumpane verriet mir, daß sie es mit der Begleiteskorte des Transports nicht sonderlich ernst nahmen. Nachdem wieder Ruhe eingetreten war, fuhr der Sprecher fort: „Aber, wie gesagt, erst in acht Tagen ist die Sache fällig. Ich denke, ihr erledigt die Angelegenheit zwischen den Elk-Hills, das scheint mir das geeignetste Gelände zu sein. Aber saubere Arbeit, Boys, ganz saubere Arbeit. Ueberzeugt euch nach dem Spaß erst gründlich, daß sie auch alle den richtigen Fahrschein zur Hölle gelöst haben.“

Samuel Balder machte eine Atempause und befeuchtete mit der Zunge die vom Erzählen trocken gewordenen Lippen. Dann nimmt er die Rechte, mit der er sich bis jetzt leicht auf die Schreibtischkante gestützt hat, von der blanken Holzplatte und legt sie lässig auf den Kolben seines am Hüftgurt hängenden Revolvers.

„Ich habe ganz vergessen zu erwähnen, Inspektor“, fährt er darnach fort, „daß mir die Stimme Bill Eldrignes von Anfang an verdammst bekannt vorgekommen war. Sie glich, mögt ihr's glauben oder nicht, aufs Haar der euern.“

George Baldwin fährt aus seinem Schreibtischstuhl hoch, als ob er von einer Nadel gestochen wäre.

„Aber, Inspektor“, beschwichtigte Balder, „das ist doch kein Grund zur Aufregung. Es kann doch vorkommen, denke ich, daß die Stimme eines Menschen der eines andern gleicht. Ode: nicht?“

Baldwin ist in seinen Stuhl zurückgesunken. Er scheint jedoch merklich bleich im Vergleich zu vorhin, und seine Hand, die nach einer Zigarette greift, zittert leicht.

„Selbstverständlich kann das vorkommen“, bestätigt er hastig die Frage des Konstablers. „Aber ihr habt eine

Art des Erzählens, Balder, die einen alles förmlich miterleben läßt“, fügt er hinzu.

Balder grinst. Anscheinend schmeichelt ihm das Lob seines Vorgesetzten.

„Es ist nun nicht mehr viel, was noch zu berichten ist“, fährt der Konstabler fort. „Der schon genannte Jack, wahrscheinlich der Unteranführer der Strauchdiebe, versicherte seinem Boß, daß er betreffs der Ausführung der Sache ganz und gar beruhigt sein könne, und Bill Eldrige gab durch ein kräftiges All right bekannt, daß die Sache nun in Ordnung sei.“

Dann hörte ich ihn zur Türe schreiten.

Draußen war inzwischen der Mond aufgegangen, und als der Banditenhauptide die Tür öffnete, traf ihn der Silberstrahl des Gestirns. Und — sapperment, Inspektor, das Gesicht Bill Eldrignes glich dem euern wie — na, wie der Revolver, den ich hier in der Rechten habe, dem gleicht, den ich in der Linken halte!“

Sam Balder hat die Waffen blitzschnell gezogen, so schnell, daß George Baldwins Hand noch nicht den Griff seines Schießens berührt hat, als die Mündungen der Pistolen des Konstablers ihn schon bedrohen.

„Hände hoch, Bill Eldrige!“ dröhnt Balders Stimme durch das Zimmer, und

seine grauen Augen funkeln den Entlarvten wie Wolfsaugen in der Nacht an.

Der Mann am Schreibtisch ist zusammengesunken. Sein Kopf ist ihm auf die Brust gesunken, die Hand, die die Waffe hat ziehen wollen, hängt leblos über die Armlehne des Stuhles herab.

„Es ist aus mit euch, Bill Eldrige oder George Baldwin, wie man euch nun nennen will“, sagt Balder leiser als vorhin. „und ich glaube, es ist die höchste Zeit gewesen. Eure lieblichen Genossen werden heute — ihr erinnert euch wohl, daß heute der Ueberfall auf den Goldtransport fällig ist — auch erledigt werden. Es sind genügend Leute nach den Elk-Hills unterwegs, um die Sache ins reine zu bringen. Mir blieb die Wahl, euch zu stellen oder die Bande mit abzufassen. Ich hab mich für ersteres entschieden, und es war ganz amüsant.“

Er lächelte leise vor sich hin. „Ist doch ganz gut“, meint er dann, mehr zu sich selbst als zu dem ehrenwerten Beamten sprechend, der noch immer gesenkten Hauptes im Stuhl sitzt, „wenn man Urlaub hat und verläuft sich einmal.“

Langsam steckt Balder einen der Revolver ins Futteral. Dann zieht er die kleine schwarze Signalpfeife aus der Tasche und setzt sie an die Lippen.

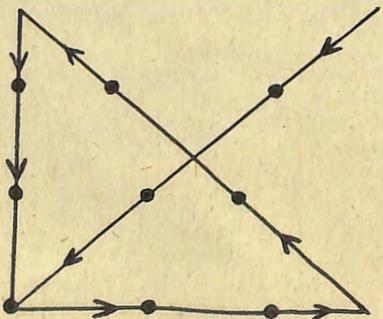
Auflösung der Rätsel aus Beilage Nr. 11 (Oktober 1954)

WIE, WO, WER, WAS? 1. Von Westen nach Osten. 2. Weil ihre eigene Zentrifugalkraft der Anziehung der Sonne entgegenwirkt. 3. Letztes, Letzter. 4. Der heilige Sebastian. 5. Schwellen. 6. Eine Schmetterlingsart. 7. Auf das Gewicht eines Kubikzentimeters Wasser bei 4°C = 1 g. 8. Aus Weizen-, Reis- oder Maismehl und Wasser. 9. Die Peronospora. 10. Aus Quecksilberamalgam. 11. Entgegengesetzt der Uhrzeigerbewegung. 12. Das leichtere Fahrwerk. 13. Ja (er ist ein Säugtier). 14. Oben Zähler, unten Nenner. 15. 10 bis 20 Tonnen. 16. 2000 bis 3000 Wörter. 17. Ein Doppelfernrohr. 18. Die Erhöhung um einen Halbtönen. 19. Er war Pole. 20. Stickstoff (78,74%).

WER WAR DAS? Ludwig Anzengruber.

WIE ERGANZE ICH'S? Die Wärme wird mit dem Thermometer gemessen, während das Barometer den Luftdruck anzeigt. Auf die Geschwindigkeit weist der Tachometer hin, den Fahrpreis an öffentlichen Fahrwerken jedoch verrät der Tassameter.

DENKSPORT. Komplizierte Verwandtschaft: Der auf dem Bilde dargestellte ist der Sohn des Schloßherrn. — Wieviel Paare? Es waren 9 Damen und 15 Herren. — 9 Punkte und 4 gerade Linien.



KREUZWORTRÄSEL. Waagrecht: 1 Gendarmerie 10 Kimmel 11 Gr. 12 Löwe. 13 Algen. 15 Pt. 17 Alle. 18 Ma. 20 Mayr. 21 Aht. 23. TP. 24 Etat. 26 Rehe. 27 Ur. 28 La. 30 Neun. 31 Edamerkaese. Senkrecht: 1 Go. 2 NKWD. 3 Die. 4 Am. 5 RM. 6 Mea. 7 Ella. 8 Igel. 9 Ernestine. 14 Glut. 15 Pat. 16 Typ. 19 Abend. 22 Thea. 24 Erna. 25 Avus. 28 Le. 29 Ar.

ZAHLENQUADRAT:
6 7 2
1 5 9
8 3 4

RECHENSCHERZ:
1+8=9; 2+7=9; 3+6=9; 4+5=9.

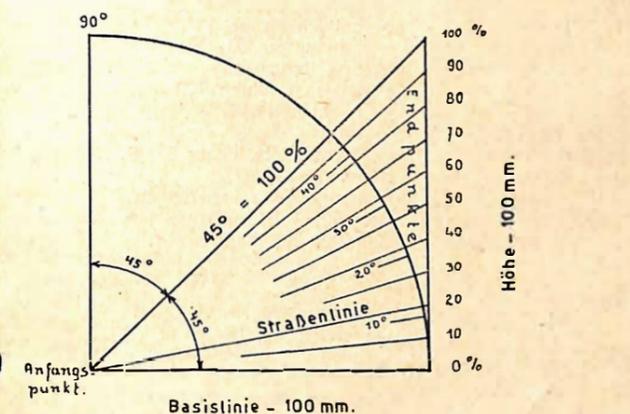
WIE VERWANDELT MAN EIN HAUS IN MOST? HAUS — HAUT — HAST — MAST — MOST.

KRIMINALRÄTSEL. Nachdem Inspektor Berthold Steiner von dem Ueberfall auf die Stadtbank von Red Crule Kenntnis erhalten hatte, begab er sich sofort in das Landhaus, das John Warren. Als er bei diesem eintrat und sah, daß sich John gerade umzog, vermute er sofort, daß er diesmal dem Gangster unmittelbar auf den Fersen war. Als er John dann fragte, wann er nach Hause gekommen sei und er bei dessen Antwort „Knapp vor Ihnen, Inspektor“ noch bemerkte, daß der Gangster vollkommen saubere und polierte Schuhe an hatte, wußte er mit Sicherheit, daß Warren einer der gesuchten Bankräuber sei. Zu Johns Behausung konnte man bekanntlich nur über einen längeren staubigen Weg gelangen und somit war es ungläubwürdig, daß John, wie er sich ausdrückte, „eben“ heimgekommen wäre und schon wieder „auf Glanz“ hergerichtete Schuhe angezogen hatte.

AUS DER SPORTZEITUNG
Mechaniker
Postbeamter Uhrmacher
Schneider Fensterputzer Gastwirt
Konditor Techniker Gendarmerteamleiter
Dekorateur

Beträgt der Höhenunterschied einer Straße auf einer angenommenen horizontalen Strecke (Basislinie) von 100 Meter (dekadische Einheit) zwischen dem Anfangs- und Endpunkt 1 Meter, so beträgt die Steigung oder das Gefälle 1 Prozent; bei einem Höhenunterschied von 2, 3, 4 oder mehr Meter sind es 2, 3, 4 oder mehr Prozente. Ist aber der Höhenunterschied gleich groß

ZEICHNUNG Nr. 16.
Neigung in Grad und Steigung (Gefälle) in Prozenten.



wie die Länge der horizontalen Basisstrecke, zum Beispiel 100:100 oder 20:20 Meter, so beträgt die Steigung oder das Gefälle 100 Prozent. Somit sind 100 Prozent Steigung oder Gefälle im Neigungswinkel, das ist das Winkelmaß zwischen Basis- und Straßenlinie, 45 Grad.

Bei der geometrischen Darstellung der Vergleichswerte von Grad und Prozent müßte ein Winkelbogen von 45 Grad in 100 Teile, je nach der Verhältniszahl zwischen Höhe und Basisstrecke, eingeteilt werden. Diese Aufgabe kann auf einem kleinen Kreisbogen wegen der geringen Maße nicht gelöst werden.

Daher sind die genauen Vergleichswerte aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Neigung in Grad	Steigung oder Gefälle in %
0	0.0
0.5	0.9
1	1.7
1.5	2.6
2	3.5
2.5	4.4
3	5.2
3.5	6.1
4	7.0
4.5	7.9
5	8.7
5.5	9.6
6	10.5
6.5	11.4
7	12.3
7.5	13.1
8	14.1
8.5	15.0
9	15.8
9.5	16.7
10	17.6
10.5	18.5
11	19.4
11.5	20.4
12	21.3
12.5	22.2
13	23.1
13.5	24.0
14	24.9
14.5	25.9
15	26.8
15.5	27.7
16	28.7
16.5	29.6
17	30.6
17.5	31.5
18	32.5

Weitere Zahlen sind für den Vergleich der Werte österreichischer Straßen nicht erforderlich.

Die Umrechnung von Prozent auf Promille ist sehr einfach, da 1 Prozent gleich 10 Promille ist.

Die Berechnung der Steigung oder des Gefälles einer Straßen- oder Bahnlinie in Prozenten ist einfach, wenn die Maße der Basisstrecke und Höhe gegeben sind.

Da für die Prozentrechnung die Länge der Basisstrecke den vollen Hundertsatz — also 100 Prozent — darstellt und die Höhe dem Prozentsatz — einem Teil des Hundertsatzes — entspricht, so folgt daraus die Anwendung der allgemeinen Prozentformel:

$$\text{Prozent} = \frac{\text{Prozentsatz} \cdot 100}{\text{Hundertsatz}}$$

oder auf die Bezeichnungen des Geländedreiecks übertragen:

$$\text{Prozent} = \frac{\text{Höhe} \cdot 100}{\text{Basislinie}} = \frac{h \cdot 100}{B}$$

Bei einer Basislänge von 150 m und einem Höhenunterschied von 12 m würde hiermit die Rechnung lauten:

$$\% = \frac{h \cdot 100}{B} = \frac{12 \cdot 100}{150} = 8\%$$

Die Straßenstrecke hätte somit 8 Prozent Steigung oder Gefälle.

Mit Hilfe der Trigonometrie kann man einen Winkel, statt im Winkelmaß zu messen, auch durch das Verhältnis zweier Seiten ausdrücken.

Will man also die Steigung oder das Gefälle für das vorliegende Beispiel nicht in Prozenten angeben, sondern den Neigungswinkel rechnerisch ermitteln, so stellt man das Verhältnis der Höhe zur Basisstrecke fest, sucht diese Verhältniszahl bei den unbenannten Zahlen der Tangens-Winkelfunktionen auf und liest von der Tabelle die dieser Winkelfunktion entsprechende Gradzahl ab.

Für das vorliegende Beispiel wäre die Verhältniszahl

$$12:150 = 0.08 \text{ oder } \text{tg } \alpha = \frac{h}{B} = \frac{12}{150} = 0.08$$

Da einer Tangensfunktion von 0.070 4 Grad und einer solchen von 0.087 5 Grad entspricht, liegt somit der Neigungswinkel zwischen 4 und 5 Grad, also ziemlich genau bei 4 2/3 Grad.

Eine Steigung oder ein Gefälle von 8 Prozent ist also gleich einem Neigungswinkel von 4 2/3 Grad.

Die beiden Elemente des Geländedreiecks, die Höhe und die Basislinie, sind aber in der Regel in der Natur nicht meßbare Entfernungen. Wohl aber kann man entlang einer Straßen- oder Bahnlinie immer die wirkliche Länge der Fahrbahn vom Anfangsbis zum Endpunkt einer Steigung oder eines Gefälles messen und den Neigungswinkel der Fahrbahn zur horizontalen Basislinie mit einem Kilometer bestimmen.

Mit Hilfe der trigonometrischen Berechnungen kann man sodann die Werte der Höhe und Basislinie errechnen und hierauf wie im vorigen Beispiel die Steigung in Prozenten bestimmen.

Die Formeln hierfür lauten:

$$\sin \alpha = \frac{h}{s}; h = g \cdot \sin \alpha$$

$$\cos \alpha = \frac{B}{G}; B = G \cdot \cos \alpha$$

und

$$\% = \frac{h \cdot 100}{B}$$

Die Berechnung ist aus folgendem praktischem Beispiel zu sehen:

In der Natur gemessene Werte:	120 m
Länge der Straßenlinie	10 Grad
Neigungswinkel	
$h = G \cdot \sin \alpha = 120 \cdot 0.174 = 20.88 \text{ m}$	
$B = G \cdot \cos \alpha = 120 \cdot 0.985 = 118.20 \text{ m}$	
$\% = \frac{h \cdot 100}{B} = \frac{20.88 \cdot 100}{118.2} = 17.6\%$	

Die Straße hat somit eine Steigung oder ein Gefälle von 17.6 Prozent, der relative Höhenunterschied zwischen dem Anfangs- und Endpunkt der Steigung beträgt 20.88 m und die Basislinie ist 118.2 m lang.

(Fortsetzung auf Seite 21)

HAUPTTYPEN

der kriminellen Menschen

Bericht über einen Vortrag von Prof. Dr. E. SEELIG

Man hatte voraussehen können, daß der Vortrag "Haupttypen der kriminellen Menschen", der am 5. Oktober 1954 im Blauen Saal des Konzerthauses in Klagenfurt stattgefunden hat, ein Höhepunkt der Ersten Kärntner Hochschulwochen (Grundthema: "Wissen und Gegenwart") sein würde.

Prof. Dr. E. Seelig der Juridischen Fakultät der Grazer Universität, der Schüler und Nachfolger (nach A. Lenz) von Hans Gross, sprach zu Beginn seines Referates über die erst vor relativ kurzer Zeit einsetzende Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminologie. Er wies darauf hin, daß die Menschen sich aber schon seit langem mit dem Verbrechen und der Person des Verbrechens intensiv beschäftigt haben — ein Faktum, das uns vor allem in der Dichtung offenbar wird.

Der Vortragende würdigte auch die Verdienste des Turiner Arztes und Psychiaters Cesare Lombroso (1835 bis 1909)¹, des Begründers der wissenschaftlichen Kriminologie, dessen Lehre vom "delinquente nato", vom "geborenen Verbrecher", bei aller Unhaltbarkeit doch ein Anfang war.

Die Bedeutsamkeit der Kretschmerschen Konstitutionstypologie² für die Kriminologie wurde umrissen. Mit einfachen und klaren Worten skizzierte Prof. Dr. Seelig sodann seine auf Grund von Beobachtungen und Erfahrungen durchgeführte Gruppierung der kriminellen Erscheinungen im einzelnen, seine "Haupttypen der kriminellen Menschen", den Versuch einer Synthese von Typenlehre (Typologie) und "Einteilung der Verbrecher"³, und schilderte in diesem Zusammenhang instruktive Einzelfälle.

Es handelt sich um acht Gruppen: 1. den arbeitsscheuen Berufsverbrecher, 2. den Vermögensverbrecher aus geringer Widerstandskraft, 3. den Verbrecher aus Angriffssucht, 4. den Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit, 5. den Krisenverbrecher, 6. den primitiv-reaktiven Verbrecher, 7. den Ueberzeugungsverbrecher und 8. den Verbrecher aus Mangel an Gemeinschaftsdisziplin. Dazu kommen die Mischtypen und die Verbrecher außerhalb der kriminologischen Haupttypen⁴.

Die Ausführungen des bekannten Kriminologen wurden am Schluß von den Zuhörern, unter denen sich neben dem Landesgendarmeriekommandanten mehrere leitende Gendarmeriebeamte und Frequentanten des Kurses für die erweiterte fachliche Ausbildung von Postenkommandanten befanden, mit lebhaftem Beifall bedacht.

Den Gendarmeriebeamten, die mit den Realitäten des Verbrechens ständig zu tun haben, enthüllte sich die praktische Bedeutung der Lehre Seeligs im allgemeinen, die Möglichkeit nämlich, das Verbrechen, den Verbrecher zu erklären und zu verstehen, die Dinge beim Namen zu nennen.

Gend.-Oberleutnant Ferdinand Prenter,
Landesgendarmeriekommando für Kärnten.

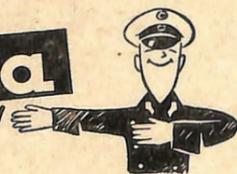
¹ Hauptwerk: "L'Uomo delinquente", 1. Auflage, 1871 bis 1876.

² Kretschmer: "Körperbau und Charakter", 20. Auflage, 1951.

³ Siehe dazu Mezger: "Kriminologie", 1951, Seite 165. Mezger unterscheidet streng zwischen der "Einteilung der Verbrecher" und der "Typenlehre".

⁴ Siehe ausführlich Seelig: „Lehrbuch der Kriminologie“, 1. Auflage, 1951, Seite 45 bis 117.

Mit
Kobona
geht's besser!



Kobona, das Koladragee, nur in Apoth. u. Drög.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



Konzentriert

Immer und überall, wo an Sie Anforderungen gestellt werden, gibt PEZ aus der PEZ-BOX Erfrischung und Spannkraft, ohne Sie einen Augenblick abzulenken



14 Tabletten

14mal erfrischt

durch 1 Päckchen



WIR

**KREDITVERMITTLUNG FÜR
WARENKAUF IM RATENSYSTEM**

empfiehlt sich für die Anschaffung von **Lederbekleidung, Photoapparaten** und **Sportartikeln** durch ihr System

Wien I, Graben 29a, Eingang Trattnerhof

Telephon R 26 392

Auskunft bei allen Lieferfirmen

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“
chem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und
stoßsicher wasserdicht
formschön

Die bewährte Dienstuhr kann sich jeder Gendarmeriebeamte ohne Kaufzwang über die Dienststelle zur Auswahl senden lassen.

Teilzahlung auf 3 Monate

HANS PILCH
Uhrmachermeister

Wien I, Wipplingerstraße 3
Lieferant der Gendarmerie



Als Pandemie

als Verbreitung eines Volksleidens über ganze Länder, könnte man die Häufung von Verkehrsunfällen bezeichnen, die sich überall als Folge einer motorisierten Kultur ereignen. Deshalb erinnern wir neuerdings an die wert- und wirkungsvolle Volks- und Unfallversicherung, welche wir gegen geringe Beitragsleistung den Mitgliedern unserer Gefahrgemeinschaft bieten. Treten Sie der Gemeinschaft bei, der wir gern dienen. — Wiener Städtische Versicherungsanstalt

Arten von Landkarten — Die dreidimensionale Gebirgskarte
(Fortsetzung von Seite 17)

Auf den Bundesstraßen wird eine Steigung oder ein Gefälle oft durch eigene Tafeln am Anfangspunkt der Neigung angezeigt, wie zum Beispiel:

Auf 320 m 12% Steigung oder

Auf 240 m 8% Gefälle usw.

Die angegebenen Längen sind aber nicht wirkliche Straßenlinien, sondern Basisstrecken. Ebenso ist die Steigung oder das Gefälle auf diesen Basisstrecken nur als Durchschnittswert und nicht als gleichmäßige Neigung anzusehen.

12 Prozent Steigung auf 320 Meter Basislänge besagt somit, daß der Höhenunterschied zwischen dem Anfangs- und Endpunkt der Steigung 38.4 Meter beträgt; ebenso würde bei einem Gefälle von 8 Prozent auf 240 Meter die Höhendifferenz 19.2 Meter aufweisen.

Straßenbauingenieure und Geometer bestimmen die Steigung oder das Gefälle einer Straße oder Bahn mit eigenen Gefällsmessern. Dieses Instrument trägt auf einem Metallkreis die Einteilung in Graden und Prozenten, so daß jeweils der Neigungswinkel in Graden und die Steigung (Gefälle) in Prozenten abgelesen werden kann.

Für die Bestimmung der horizontalen Basislinie dient eine Libelle mit einem Libellenspiegel. Eine eigene Visier Vorrichtung gestattet das einwandfreie Messen von Visierwinkeln im Gelände.

Straßenzüge auf Plänen oder Landkarten müssen, um Verzerrungen auf dem Zeichenblatt zu vermeiden, im geometrischen Grundriß gezeichnet werden. Wichtige Höhenpunkte werden auf Straßenplänen mit der absoluten oder relativen Höhe bezeichnet.

Aus einer dreidimensionalen Karte kann man absolute oder relative Höhen — je nach dem Höhenunterschied der Schichtenlinien — ungefähr entnehmen.

Der Gendarmerie stehen für die Tatbestandaufnahmen bei Verkehrsunfällen usw. nur behelfsmäßige Mittel zur Verfügung. Aber diese einfachen Mittel, wie ein Neigungsmesser in Graden und der Maßstab, reichen vollkommen aus, um eine Straße, einen Hang usw. zu vermessen und die Steigung oder das Gefälle auf einer genau festgelegten Strecke in Prozenten zu bestimmen und den Höhenunterschied und die Basisstrecke zu berechnen.



Schuhcreme

jetzt
wieder in
altbewährter
Qualität
erhältlich!

Nie müd
wirst Du mit
Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten
FRANZ MEINGAST
GMUNDEN
In den besten Fachgeschäften erhältlich!

Gendarmerie- und Polizeibeamte
decken ihren Bedarf an



Uhren	Goldwaren	Beste Qualität
Trauringen	Hochzeits- geschenken	billigste Preise
Feldstechern	Barometern	Garantie!
usw.	im	Zahlungs- erleichterung
		auf Wunsch
		Auswahlendung

von 5 465.— aufw. **Uhrenhaus**
Naderhirn Wels, Pfarrgasse 2 **Naderhirn**
(bei der Verkehrsampel)

Rudolf Gstöttenmayr
Großwäscherei und Plätterei
LINZ/STEG, LINZER STRASSE 3 Telephon Urfahr 622
Übernimmt alle Arten von Wäsche, Teppichen und Vorhängen
ÜBERNAHMESTELLEN
Bischofstraße 9 Schubertstraße 29
Am Bindermühl (M.-May-Gang)

Sporthaus STEINECK
Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31 5 25
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Für Ihre
PHOTODIENSTSTELLEN
in Wien und der Provinz
liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
**Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie**



..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Jumbo der hochwertige Kaffeeersatz für Haushalt u. Sport



DER ANKER
ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-A.G.
Alle Versicherungsarten

Hauptanstalt
Wien I, Hoher Markt 10-12
Filialen in allen Landeshauptstädten

Mitarbeiter
im ganzen Bundesgebiet
gesucht

Fachbücher
für den kriminalistischen Dienst

- Bartsch, Geschäftsleben und Polizei S 19.95
 - Huelke, Sicherung und Verwertung von Tatortspuren S 52.50
 - Meixner, Der Indizienbeweis . . . S 19.95
 - Meixner, Ausgewählte Kriminalfälle S 26.25
 - Meixner, Kriminalität und Sexualität S 22.40
 - Meixner, Kriminaltaktik S 68.60
 - de River, Der Sexualverbrecher . . S 87.50
 - Specht-Katte, Giftverdacht S 75.60
 - Wilhelm, Einführung in die praktische Kriminalistik S 17.50
- Ein Jahresabonnement der Fachzeitschrift „Kriminalistik“ S 99.-

Auslieferung für Österreich:

F. J. EBENHÖCHSCHE BUCHHANDLUNG
Linz a. d. Donau Landstraße 22

HOLZWERKE LINZ
AKTIENGESELLSCHAFT

LINZ/D, Stadthafen, Becken 1
Tel. 22 8 33, 22 8 34

- Sperrholzplatten
- Vollbautüren
- Tischlerplatten
- Furniere


**Österreichische
Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

- Brauerei Liesing mit Mälzerei
- Brauerei Wieselburg
- Linzer Brauerei
- Brauerei Gmunden
- Sternbrauerei Salzburg
- Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei
- Gasteiner Thermalwasserversand
- Brauerei Kundl
- Bürgerliches Brauhaus Innsbruck
- Brauerei Reutte

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.
Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:
Wien XIV, Penzinger Straße 17



Uniformknöpfe und Abzeichen
in schönster Ausführung

GLASSCHLEIFEREI
KARL BERLINGER

Geschäftseinrichtungen
Spiegelerzeugung, Autoverglasung
Alle Sorten Glas

Salzburg-Maxglan
Wehrgasse 13 Tel. 30 41
Obushaltestelle Eichertstraße

DAS HAUS DER STOFFE

*Jossek
Oblack*

GRAZ MURGASSE 9

1854 100 Jahre Qualitätsstoffe 1954

RECORD-MÖBEL WS 1

in Eiche - Buche, natur, mit der neuen Kantenlinie

Alleinverkauf:

Möbelhaus WEISS, Wien VII, Breitengasse 5

Möbelhaus NEUBAUHOF, Wien VII,
Neubaugasse 66

Kaufhaus KRAUS & SCHÖBER, Linz,
Hauptplatz 27

Möbelhaus NIEDERMAYR, Linz, Hofgasse 8

Amerikanische Küchen

Großauswahl von Möbeln aller Art • Teilzahlung



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Die Installateure der Elektro-, Gas-, Wassergemeinschaft Graz

liefern:

ELEKTRO-

Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-

Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

WASSER-

Waschbecken, Badewannen

GERÄTE

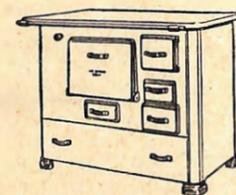
mit Installationen an die Konsumenten der
Steirischen Wasserkraft- und
Elektrizitäts-A.G. und der Stadtwerke Graz
Zahlungsbedingung bis zu 36 Monatsraten

Chemische Reinigung und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg
Augustinegasse 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt



HAUSHALTSHERDE

BESTER QUALITÄT

CHR. GARMS, OFEN- U. HERDFABRIK
Graz-Wetzelsdorf u. Graz, Neutorgasse 51

Herren-, Damen- und Kinderkonfektion,
Wäsche, Strick- u Wirkwaren, Modeartikel

WARENHAUS FORMANEK

VILLACH, Rathausgasse 6 und Karlgasse 3

Gute und billige Einkaufsquelle für Textilien

Marke „Segelschiff“

der **Textilwerke Schindler**
Vorarlberg Postversand

FACHGESCHÄFT FÜR FARBEN • LACKE • PINSEL

Telephon 7811

Otto Wenzel Graz

Grazbachgasse 59



NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile und Geräte zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller

Geräte und Modelle für den physikalischen Unterricht

Chemie

Experimentiergeräte Chemie
Experimentierkästen, Technologie, Chemikaliensatz
Chemikalien u. Reagenzien für den chemischen Unterricht
Chemischer Laboratoriumsbedarf



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, M 11 0 76 Serie

Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
den, verlangen nicht nur körperliche
Tüchtigkeit, sondern auch geistige
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlussprüfung**
durch ein ordentliches Selbststudium
ein gediegenes Wissen aneignen
will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Für 120 S monatlich ohne Anzahlung
erwerben Polizei- und Gendarmerieangehörige eine fabriksneue
Kofferschreibmaschine.

Besuchen Sie oder schreiben Sie an die Firma
H. KOHLBACHER, Büromaschinen
SALZBURG, Linzer Gasse 49, Telephon 68 5 63

Führend in Stoffen u. Wäsche

Kirchengasse 10



Herren- und Damenmoden

Marktplatz 5



AKTIENGESELLSCHAFT

Vereinigter Wiener Tischlermeister

MÖBELVERKAUF: WIEN VI, MARIAHILFERSTRASSE 31
(VI, CAPISTRANGASSE 10) TELEPHON R 20 405, R 22 401

WEITGEHENDE TEILZAHLUNGSMÖGLICHKEIT
KOSTENLOSE BERATUNG DURCH GESCHULTE ARCHITEKTEN

Für Exekutiv-Beamte 3% Rabatt



MAYR 1889 | 65 Jahre | 1954 MÖBEL

Bitte besuchen Sie unverbindlich **Die große Mayr-Möbelschau**
VILLACH, TRATTENGASSE 24 (neben der neuen Brücke)
Passende Weihnachtsgeschenke Komplette Brautausstattungen Polstermöbel aus eigener Werkstätte
VILLACH, TRATTENGASSE 24, GERBERGASSE 15, RADENTHEINER HAUPTSTRASSE **Telephon 47 60**

ALLE KUNDEN WAREN UND

Kärntens größtes Modewarenhaus



DIETMAR
WARMUTH & CO.

Villach
Hauptplatz 22 - Tel. 4103 und 4186

bietet beispiellose Angebote

Angehörige der Gendarmerie erhalten gegen Ausweis Sonderrabatt

SIND ZUFRIEDEN!

STAHLROHR-Möbel
und Befestigungsätze für Hotels, Pensionen, Heime, Spitäler, Schulen und die neuzeitliche Wohnung • Geschäfts- u. Schaufenster-Einrichtungen
Galvanische Anstalt

Bukowansky GES.M.B.H.
LINZ WIENER-REICHSTR. 131
DETAIL: LANDSTR. 53

Franz Krammer

Gas-, Wasser- und
Heizungsanlagen-
Unternehmung
Sollnau,
Großmittelstraße 14

A. JANOTA

LIKÖR- UND SPIRITUOSENFABRIK

TEE

FRUCHTSAFTE SUSSWAREN

ESSIG

LINZ-URFAHR, Kirchengasse 4

Gegründet 1845

Telephon 22 3 24

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften,
Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-
hofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im
Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen
Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 121.— S, geb. 134.— S

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nunmehr
wieder eine vollständige Zusammenfassung des Besoldungs-
rechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungs-
gesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehör-
igen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die
Pensionsgesetze, Reisegebührenvorschrift, Kinderbeihilfen-
gesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutions-
vorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches
Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Kolonialwaren-Großhandlung

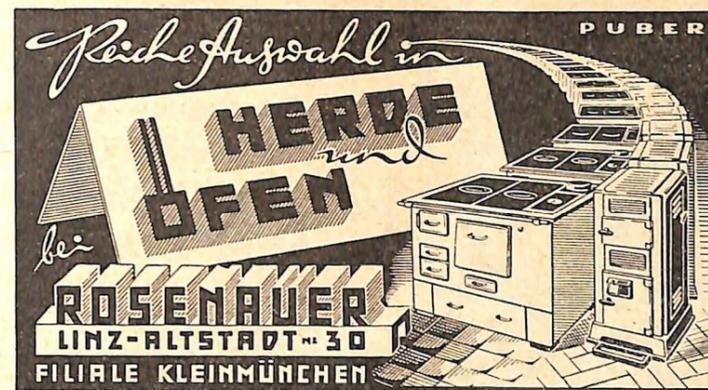
**C. Traummüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Gugelhupmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker



Fischmarinaden
bekömmlich und fein,
können nur von
„SEeadler“
sein

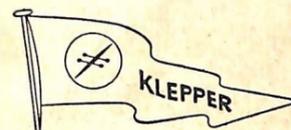
Wien XX, Nordwestbahnhof, Tel. A 42 5 40



Kleppermäntel

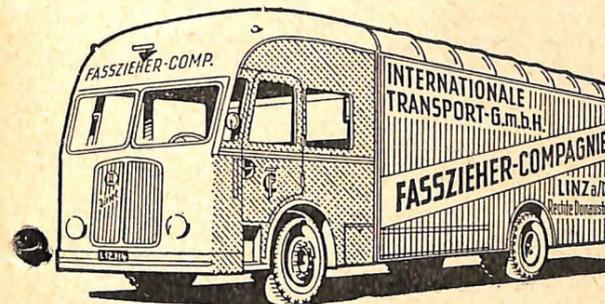
schon seit Jahrzehnten millionenfach bewährt

schonen Ihre Kleidung auch bei schwerstem Regen, denn sie sind absolut wasser-
wind- und staubdicht. Ein „Klepper“ ist ein Mantel für jedes Wetter und
fürs ganze Jahr. Er ist leicht und zusammengelegt wirklich nicht viel mehr als eine
Handvoll. Weitere interessante Mitteilungen und Erfahrungsberichte unserer
Kunden enthält unsere Broschüre 85\$, die wir Ihnen auf Wunsch mit unserer
Preisliste gerne zusenden.



Österreichische
Klepper-Werke
G. m. b. H.
KUFSTEIN IN TIROL

IHR UMZUGSSPEDITEUR mit modernsten Spezialfahrzeugen
bei günstigster Preiserstellung



Fasszieher-Compagnie, Int. Spedition

LINZ, Redite Donaustraße 7

Telephon 21 947/48



**SCHLESISCHE LEINEN-
UND DAMASTWEBEREI**
Ges. m. b. H. G Ö T Z I S

Fröttierwaren, feine Damasttischwäsche

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMINSCHROLIT

FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK



SOLENAU
TELEPHON: FELIXDORF 53



Wäsche u. Kleider
werden beim Bügeln
wie neu
wenn sie mit

Stärkol

dem modernen, neuar-
tigen Mittel in Pasten-
form (in Drogerien u.
Fachgeschäften erhält-
lich) behandelt werden

Gendarmeriebeamte Achtung!



**Klima
Lederbekleidung**

das führende Fachgeschäft für
Lederwaren und Lederbekleidung
Linz, Volksgartenstr. 21

bietet Teilzahlung zum Kassapreis ohne Zinsen — ohne Kredit-
gebühr — ohne Formalitäten bei strengster Diskretion

Verlangen Sie unseren Postversandkatalog

Führend in
STOFFEN UND BETTFEDERN

seit mehr als 40 Jahren

Paul Bruckmüller

Urfahr, Hauptstraße 4, Tel. 516



Schaller

Lederhosen
Lederbekleidung
Ledermoden

Das Fachgeschäft mit der größten Auswahl
Exekutive 5% Rabatt

SALZBURG, Judengasse 6

Arbeitsgemeinschaft öö. Transportunternehmer

Reg. Gen. m. b. H.

**Linz a. d. Donau
Andreas-Hofer-Straße 3**



die beste geprüfte Heizung
Elektrogeräte aller Art
zu günstigen Konditionen
durch:

F. J. REITER, Dornbirn, Eisengasse 25, Tel. 2130
Wien IX, Bergg. 17, Tel. A 14 5 73
Linz a. d. Donau, Stockhofstraße 33a
Tel. 26 95 25

Singer und andere Marken-Nähmaschinen
sowie sämtliches Zubehör

Strickmaschinen KNITAX - M 2

vollständige Auswertung der Maschinen durch
gründlichen Fachunterricht, bei

**H. NOWOTNÝ, Wolfsberg
Weierplatz**

Versichert gegen Feuerschaden
Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden bei der

Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt Bregenz

Bahnhofstraße Nr. 35 Telefon 21 55

Vertreter in allen Orten des Landes!

Josef Auer

SPEZIALIST

FÜR STIEFEL, SKI-, BERG- U. HAFLERSCHUHE
SOWIE JAGD-, MOTORRAD- UND
RÖHRENTIEFEL

ÜBERNAHME
SÄMTLICHER REPARATUREN PROMPT UND BILLIGST!

WIEN XVII/107, Ottakringer Straße 44
TELEPHON A 28 1 80 L

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBELTISCHLEREI

WIEN XII
Bahnzeile 17

Telephon R 37 054

ESDERS

HERREN- DAMEN- KINDERBEKLEIDUNG
MARIAHILFERSTR. 18 MA



Walter Niemetz

Wien — Linz

Schokolade- und Zuckerwarenfabrik

Alleinige Fabrikation der
ORIGINAL SCHWEDENBOMBEN

FABRIK UND ZENTRALE:

Wien III, Rennweg 50, Telefon B 51 255

Konditorei Café Linz, Telefon 22 504

Hauptgeschäft: Fadingerstraße 23

Filiale: Neuer Markt am Südbahnhof

HERRENWINTERMÄNTEL

SCHON VON S 450.-

FLOTTE TOURINGMÄNTEL

SCHON VON S 378.-

BEQUEME ZINSENLOSE TEILZAHLUNG

KA-DE-EL

Kaufhaus der Linzer

LINZ, WIENER REICHSTRASSE 51
ECKE RAIMUNDSTRASSE

I. Oberösterreichische Seilerwaren,
Gurten- und Schlauchfabrik
Hartfaserspinnerei u. Flechtwerk

ALDIS WÖTZL, LINZ
a. d. Donau



H. & R. HERMANSEDER
SALZBURG, BASTEIGASSE 2

TEPPICHE · VORHÄNGE
LINOLEUM · MOBEL-
STOFFE
WOLL- U.
STEPP-
DECKEN
MATRATZEN

Reif

TEL. 23156
LINZ-LANDSTR. 15



KOHLE — KOKS — HOLZ

FRANZ SAGAISCHKE

KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT
STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 71

Ihre Übersiedlung in Wien
oder nach den Bundesländern
per Bahn oder Möbelauto
bestens und billigst durch

KIRCHNER & CO.

Wien I, Fischhof 3 - Bauernmarkt 22
Tel. U 26525 Serie, Fernschreiber Wien 1506

Eigene Möbellagerhäuser / Versicherungen / Eil-
transporte / Bewährte Vertretungen in allen
Orten Österreichs



Wir verkaufen an alle Festbesol-
deten gegen bequeme Teilzahlun-
gen - Alle erforderlichen Ände-
rungen kostenlos

**Das moderne Haus
für Herrenbekleidung
Damen-Sportbekleidung
und Knabenbekleidung**

Wäsche, Wirk- und Strickwaren
Stoffe

INNSBRUCK, LEOPOLDSTRASSE 14, TELEPHON 5997

Seit 1599

J. GRASSMAYR

INNSBRUCK

Leopoldstraße 53, Tel. 4200

Herdenglocken und Viehschellen
Obstbaumspritzen und Schläuche
Handfeuerlöcher und Zubehör

● *Kaufen Sie bei unseren Inserenten!*



V. Leitgeb

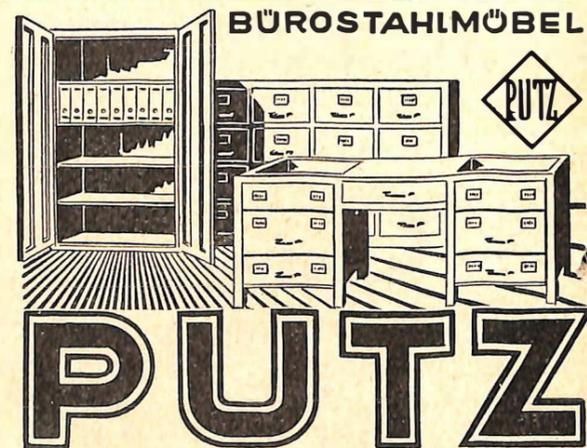
Holzfaserplattenfabrik

KUHNSDORF/KÄRNTEN

HARTPLATTEN
EXTRAHART-PLATTEN
ISOLIERBAUPLATTEN
FUSSBODENELEMENTE

VERKAUF DURCH DEN EINSCHLÄGIGEN
HANDEL

VERTRETUNG UND TECHN. BERATUNG
WIEN I, WALFISCHGASSE 1
TEL. R 24 2 38



KASSEN- UND BÜROSTAHLMOBELBAU
Wien XVI, Effingergasse 27-29, U 50 1 75/76
Wien VII, Mariahilfer Straße 76, B 38 0 74

Teilzahlung ohne Angabe
bis acht Monate möglich

Langjähriger Lieferant der in Zivil gut
gekleideten Gendarmeriebeamten
und deren Familien

König

BACKPULVER
VANILLINZUCKER
PUDDINGPULVER
in 12 verschiedenen
Geschmacksarten
EINKOCHHILFE
KÖNIG-BRAUSE
Opekta

mit den Bilderrezepten

Herfango Photo • Kino

sendet Ihnen **kostenlos** die

Herbstliste 1954 mit Kunstlichtbeilage

130 Abbildungen! Teilzahlungen, Gelegenheitsliste
täglich Postversand

Direktion und Zentrale

Wien VI, Mariahilfer Straße 51



MATADOR

Ein Spielzeug
für alle Kinder

Preise: S 12.-, 21.-, 35.-, 58.-,
78.- usw.

Ferner Ergänzungskasten

Neu! Matador Federmotor
S 16.50, zu haben bei den
Händlern

Prospekt kostenlos durch
**MATADOR, Wien VII
MARIAHILFER STRASSE 62/H**

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

August  **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE

Firma

Heinr. Adolf Dittrich

Wien I, Bürohaus Am Hof

Kolonialwaren
Kaffee
Tee
Gewürze



Herbst- und Wintermode 1954/1955

Derflinger zieht Sie richtig an

Modestler in Double, Flausch, Cromby, Velours, erstklassiges Material, auf Atlassin gearbeitet, beste Stückmeisterarbeit 1280.—, 1100.—, 980.—
Ulsteru. Slipper aus gut. engl. gemust. Wollstoff, ganz gefüllt 890.—, 580.—, 390.—
Wintermäntel einreihig, mit verdeckter Leiste, der Mantel der besonderen Note, in vielen Stoffarten 1100.—, 980.—, 860.—
Gabardine und Kordmäntel, der beliebte Jahresmantel mit einknöpfbarem Wollfutter 1120, 960.—, 780.—, 1280.—
Touring und Dufflecoat, das ideale Kleidungsstück für den eleganten Herrn, für jung und alt, ob für Straße, Sport oder Reise, immer bleibt er zweckentsprechend und bequem. Aus feschen engl. dessinierter Stoffen 790.—, 560.—, 420.—
 In Spezialausführung, mit eingeknöpfem Wollfutter 980.—, 870.—
 In Loden und Kamelhaar 760.—, 648.— 560.—
Lodenmäntel aus erprobten guten Tirolerloden, in allen beliebten Farben 588.—, 498.—, 390.—
Orig. Himalaja mit Qualitätsmarke, Superausführung 710.—, 680.—, 620.—
Ballonmäntel in verschiedenen Façons und Qualitäten in jeder Preislage!
Strapazanzüge auch mit zwei Hosen in Cheviot, Fresko, Kord 840.—, 560.—, 360.—
Kammgarnanzüge ein- oder zweireihig, schöne neue Dessins 1280.—, 952.—, 780.—
Flanellanzüge zweireihig, feinste Reinwollware, auf Hänsel gearb., in feinen gr. Farbtönen
Steireranzüge, orig. Landestracht in Loden, Kammgarn, Kord 1198.—, 780.—, 390.—
 Auch starke Herren finden bei uns die passende „Fertigkleidung“.

Oberösterreichs größtes Spezialhaus für Damen-, Herren- und Kinderbekleidung

LINZ
VÖCKLABRUCK Schmidtor 5 **WELS**
 Stadtplatz 13 Promenade 4 Pfarrgasse 23
 Angehörige der Gendarmerie und Polizei erhalten Sonderrabatt! Kreditmöglichkeit!

Derflinger ist spezialisiert für Übergrößen und bekannt für gute Passform.

Wer kombiniert, trägt kombiniert

Sportsakkos und dazu passende Hosen in reichster Auswahl

Übersakko mit und ohne Pelz sowie pelzgefüllt

Schlamminger und Jagdsakko

Motorradausrüstung, Skibekleidung in der bekannten Riesenauswahl

Unsere Knaben- und Burschenabteilung bringt richtige Kleidung für unsere Jugend zu günstigsten Preisen.



Akkumulatoren-Fabrik

Dr. Leopold Jungfer
 Feistritz im Rosental, Kärnten

ZWEIGNIEDERLASSUNG WIEN XII.
 Schönbrunner Straße 278, Telefon R 38 204 Serie

ZWEIGNIEDERLASSUNG LINZ a. D.
 Weingartshofstraße 20, Telefon 28 4 65

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
 DER SICH ZU KLEIDEN WEISS